



75. JAHRGANG • SEPTEMBER **09** 2021

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



MUSIKSCHULEN
HOCHWASSERVORSORGE
E-MOBILITÄT



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Musik liegt in der Luft

Über Musik lässt sich bekanntlich streiten. Metal, Klassik, Jazz oder Schlager - das ist Geschmackssache. Doch bei allen Unterschieden bleibt eins gewiss: Musik bringt Menschen zusammen. Ganz gleich ob in der Blaskapelle, der Punkband oder dem Orchester. Wenn sich die Klänge verschiedenster Stimmen und Instrumente zusammenfügen zu einem großen Ganzen, ist das ein wundervolles Gemeinschaftserlebnis. Musikerinnen und Musiker werden wissen, wovon ich spreche.

Dieser Zauber vollzieht sich tagtäglich an unseren kommunalen Musikschulen. Dort treffen sich Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche, und finden über Rhythmus und Melodie zusammen. Herkunft, Nationalität oder wirtschaftlicher Hintergrund spielen kaum eine Rolle. Der Mensch und die Musik, sie stehen im Mittelpunkt. Musikschulen ermöglichen auf diesem Weg gesellschaftliche Teilhabe. Und zwar nicht nur in den Zentren und Ballungsgebieten, wo sich ohnehin die kulturellen Angebote drängeln. Sondern auch in der Fläche. Auch hier gilt es, Talente zu entdecken und zu fördern.

Die Musikschulen sind somit ein ganz wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Insbesondere dann, wenn wir das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ernst nehmen wollen.

Etliche Praxisbeispiele in dieser Ausgabe von STÄDTE- UND GEMEINDERAT machen deutlich, welche Potenziale sich dabei durch eine kluge Vernetzung in den Städten und Gemeinden aufbauen: Indem Musikschulen mit Schulen, Kindergärten, Vereinen und anderen zusammenarbeiten, begleiten sie Kinder von klein auf mit einem umfassenden Bildungsangebot.

Eine wichtige Rolle spielt dabei in den kommenden Jahren die Musikschuloffensive des Landes. Wie Kulturministerin Pfeiffer-Poensgen und Staatssekretär Kaiser in ihrem Text beschreiben, soll die zusätzliche Förderung die Qualität der Arbeit der öffentlichen Musikschulen sichern und verstetigen. Die Kommunen sind dafür ausgesprochen dankbar, denn sie wissen um den Wert kultureller Bildungsangebote. Die Musikschulen haben sie bereits in den vergangenen Jahren nach Kräften gefördert, den erheblichen Kosten zum Trotz. Das erweiterte Engagement des Landes macht nun Hoffnung, dass aus der Musikschuloffensive ein Erfolg auf Dauer werden könnte.

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat

Ein Ratgeber zum Umgang mit rechten Bedrohungen und Angriffen für Kommunalpolitiker*innen und Kommunalverwaltung, hrsg. v. Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) u. Bundesverband Mobile Beratung e.V. (BMB), DIN

A4, 48 S., kostenlos herunterzuladen unter verband-brg.de

Viele kommunalpolitisch Engagierte und Mitarbeitende in Verwaltungen erleben in der Corona-Pandemie eine Zuspitzung von rechten Angriffen und Drohungen. Der Ratgeber bietet Unterstützung beim Umgang mit Hass, Anfeindungen und Angriffen im Netz als auch im täglichen Leben. Thematisiert werden etwa Ziele und Praxis rechter Einschüchterungsversuche, sowie Strategien, Tipps und Hinweise zum Umgang mit Ängsten und Sorgen, aber auch juristischen Möglichkeiten.

Freibäder in Kommunen

Hrsg. v. Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V. (IAKS), DStGB-Dokumentation Nr. 159, DIN A4, 68 S., kostenlos herunterzuladen unter dstgb.de



Die Broschüre zeigt die große Vielfalt und Bedeutung von Freibädern gerade in kleinen und mittleren Kommunen. Die vorgestellten Beispiele reichen von historischen Felsenbädern bis zu neu konzipierten und modernisierten Bädern. Darunter sind aus NRW das Freizeitbad Aquarell in Haltern am See, das Elsebad in Schwerte und das Waldfreibad an der Steinbachtalsperre in Euskirchen. Zudem finden sich in der Dokumentation nützliche Hinweise zum Problem der Personalnot und zu Fragen der Verkehrssicherungspflicht an Naturbädern und Badestellen.

Orte für uns - Orte für alle



Jugendprojekte in kleinen Städten, v. Corinna Kennel, Kerstin Jahnke u. Paul-Martin Richter, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBSR-Online-Publikation Ausgabe 09/2021, DIN A4, 84 S., kostenlos herunterzuladen unter bbsr.bund.de

Die Publikation dokumentiert die Ergebnisse einer Analyse von Jugendprojekten im kleinstädtischen

Kontext und zeigt, wie Jugendliche stärker an der Stadtentwicklung mitwirken können. Auf Basis verschiedener Untersuchungsschritte - von einer deutschlandweiten Projektrecherche über die Auswahl beispielgebender Projekte hin zur Vertiefung in Fallstudien - ist ein reichhaltiges Bild von jugendlichen Gruppen entstanden, die sich mit großem Engagement und kreativen Ideen für die Entwicklung vor Ort einsetzen.

INHALT

75. Jahrgang September 2021



6



20

EDITORIAL

3 Musik liegt in der Luft
von Christof Sommer

MUSIKSCHULEN

6 Rolle der öffentlichen Musikschulen in Nordrhein-Westfalen
von Bernd Smalla

9 Musikschuloffensive des Landes Nordrhein-Westfalen
von Isabel Pfeiffer-Poensgen und Klaus Kaiser

11 Neue Entwicklungen beim Programm JeKits
von Claus Hamacher

14 Gute Beispiele aus der Praxis

16 Neue Perspektiven durch Digitalisierung
von Thomas Hanz

Titelfoto: maxximmm - stock.adobe.com

Thema **Musikschulen**



Niedergermanischer Limes nun UNESCO-Welterbe

Das UNESCO-Welterbekomitee hat den Niedergermanischen Limes mit seinen Fundplätzen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und den Niederlanden am 27. Juli 2021 in die Liste der Weltkulturerbestätten aufgenommen. Die ehemalige Grenze des Römischen Reiches bestand mehr als 450 Jahre und reichte über 400 Kilometer von Remagen in Rheinland-Pfalz bis Katwijk an der niederländischen Nordseeküste. Die Fundplätze in Nordrhein-Westfalen liegen in den Kommunen **Alfter, Alpen, Bad Münstereifel, Bedburg-Hau, Bonn, Bornheim, Dormagen, Duisburg, Kalkar, Kleve, Köln, Krefeld, Moers, Monheim am Rhein, Neuss, Swisttal, Uedem, Wesel und Xanten.**

Deutschlandweit erstes gedrucktes Wohnhaus

Deutschlands erstes Wohnhaus, das mit einem 3D-Drucker gebaut wurde, steht in der Stadt **Beckum**. NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach eröffnete das Gebäude am 26. Juli 2021. Der zweigeschossige Bau mit 160 Quadratmetern Wohnfläche wurde von Waldemar Korte vom Beckumer Ingenieur- und Architekturbüro Mense + Korte geplant und von der PERI GmbH aus Bayern errichtet. Der eigens entwickelte Beton kam von Heidelberg Cement mit Dependance in Ennigerloh. Gefördert wurde der Bau mit 200.000 Euro aus dem Programm „Innovatives Bauen“ des Landes NRW. Bis Ende 2022 kann das Einfamilienhaus, das jüngst mit dem German Innovation Award 2021 ausgezeichnet wurde, als Musterhaus besichtigt werden.

Lippische Stadt unter Smart Cities-Modellprojekten

Die Stadt **Detmold** hat sich erfolgreich als Smart Cities-Modellprojekt beworben. Die Stadt ist eine von 28 Kommunen, die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die dritte Staffel des Förderprogramms ausgewählt wurden. Insgesamt hatten sich 94 Städte, Gemeinden und Landkreise sowie interkommunale Kooperationen beworben. Die Modellprojekte, die unter dem Motto „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“ stehen, entwickeln und erproben sektorenübergreifende digitale Strategien für das Stadtleben der Zukunft. Die geförderten Projekte sollen aufzeigen, wie die Qualitäten der europäischen Stadt in das Zeitalter der Digitalisierung übertragen werden können.

Einweihung der weltgrößten Polyamid-12-Anlage

Die weltgrößte Anlage zur Herstellung von Polyamid 12 im Chemiepark Marl ist nach knapp zwei Jahren fast fertiggestellt. „Diese Anlage steht für die Zukunftsfähigkeit des Industrielandes Nordrhein-Westfalen. Mit Investitionen in modernste Anlagen schaffen wir neue, hochqualifizierte Arbeitsplätze“, betonte NRW-Ministerpräsident Armin Laschet bei der Einweihung der Anlage am 8. Juli 2021. Evonik hatte rund eine halbe Milliarde Euro in den Bau in **Marl** investiert. Die Produktion des Hochleistungspolymeres soll noch in diesem Jahr voll anlaufen. Polyamid 12 kommt im 3D-Druck, der Medizintechnik, dem Automobilbau sowie als Ersatz für Stahl zum Einsatz.

- 18 Gesellschaftliche Arbeitsfelder der Musikschulen
- 20 Rolle der Musikschulen im geplanten Kulturgesetzbuch
von Jan Fallack

HOCHWASSERVORSORGE

- 22 Vorsorge vor Hochwasser und Überflutungen
von Peter Queitsch

E-MOBILITÄT

- 25 Ladesäulenkonzept der Stadt Warstein
von Thomas Schöne

SERVICE

- 27 Bücher
- 32 Europa-News
- 33 Gericht in Kürze

Öffentliche Musikschulen
leisten einen wichtigen
Beitrag zur breiten
Verankerung von Musik in
der Gesellschaft



FOTO: PIXELSHOT - STOCKADOBEE.COM

Kompetenzzentren für musikalische Bildungsangebote

Die rund 180 öffentlichen Musikschulen in Nordrhein-Westfalen sind Partner in der kommunalen Bildungslandschaft und unverzichtbar für das kulturelle Leben der Kommunen



DER AUTOR

Bernd Smalla ist Vorsitzender des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e.V.

Die Geschichte der öffentlichen Musikschule reicht in das erste Drittel des 20. Jahrhunderts zurück. Ein regelrechter Gründungsboom setzte etwa in der Mitte der 1960er-Jahre ein. Zwischen 1966 und 1985 verfünffachte sich die Zahl der Musikschulen in der Bundesrepublik von 136 auf 689 Einrichtungen. Fortan galt die kommunale Musikschule als wichtiger Bestandteil der kulturellen Grundversorgung mit einem strukturierten Angebot für die vorschulische musikalische Erziehung, das instrumentale und vokale Lernen sowie Ensemble- und Ergänzungsfächer.

Das Musikschulleben fand nachmittags statt - in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Berührungspunkte mit den allgemeinbildenden Schulen gab es allenfalls hier und dort im Zusammenhang mit Schulorchestern. Da konnten Schule und Musikschule auch schon einmal in Konflikt geraten über die Frage, ob denn die - in der Musikschule erworbenen - instrumentalen Fähigkeiten nun vorrangig im Schul- oder im Musikschulorchester einzusetzen seien.

Wandel der Musikschulen Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen haben die Städte und Gemeinden in den vergangenen ein bis zwei Jahrzehnten auch die Rolle ihrer Musikschulen überdacht. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Bildung mehr ist als kognitives Lernen in der Schule, etablierten sich unter dem Begriff der „kommunalen Bildungslandschaft“ Netzwerke kommunaler Bildungs- und Kultureinrich-

tungen, die gleich mehreren Anforderungen an ein modernes Bildungswesen gerecht werden.

Zum einen wird der Forderung nach einer umfassenden, ganzheitlichen Bildung für alle Rechnung getragen, die neben der schulischen auch die kulturelle Bildung umfasst und damit allen eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen kulturellen Leben ermöglicht - auch den Kindern bildungsferner Elternhäuser sowie Migrantinnen und Migranten. Zudem ergänzt die kulturelle Bildung das kognitive Lernen, fördert die kreative Problemlösung auch in anderen Lebensbereichen und unterstützt die Begegnung der Generationen wie der Kulturen.

In der Bereitstellung einer modernen und leistungsfähigen Bildungsinfrastruktur sehen Städte, Gemeinden und Landkreise einen wesentlichen Standortfaktor im Wettbewerb um qualifizierte Bürgerinnen und Bürger sowie um Unternehmen. Investitionen in die Bildung sichern nicht nur die Zukunftsfähigkeit der Kommune, sie helfen auch, die sozialen Folgekosten nicht genutzter Bildungspotenziale zu verringern. Der Wandel, basierend auf einer kommunalen Verantwortung für den Bildungsbereich, nutzt die vielfältigen Möglichkeiten der Musikschule, steckt aber gleichzeitig auch deren Aufgabenfelder neu ab und fordert ihre stetige Veränderungsbereitschaft auf gleich mehreren Handlungsfeldern heraus.

Verdichtung des Alltags Die immer umfanglichere Ganztagsbetreuung lässt Kita und Schule mehr und

mehr zum Lebensmittelpunkt von Kindern und Jugendlichen werden, deren Zeitressourcen aus dem ursprünglichen Freizeitbereich damit arg zusammenschrumpfen. Die Zeitfenster für den Instrumental- und Vokalunterricht, für das gemeinsame Musizieren in Chor, Orchester oder Band und vor allem auch für das so wichtige eigene Üben werden immer enger. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die musikalische Bildung chancenlos, sofern es nicht gelingt, das ehemals übliche, unkoordinierte Nebeneinander von Musikschule und Kita sowie Musikschule und Schule zu überwinden. Die zwangsläufige Folge wäre sonst der massive Verlust breiter musikalischer Bildung. Erschwerend wirkt sich ein jahrzehntelanger Mangel an Musikfachkräften in den Schulen auf die musikalische Bildung aus. An die Stelle des „Nebeneinanders“ tritt ein strukturiertes „Miteinander“ aller Bildungsakteure. Wenn es um die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen geht, führt kein Weg an der gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Schule und Musikschule beziehungsweise Kita und Musikschule vorbei.

Aufsuchende Angebote Für den Bereich der weiterführenden Schulen zeigt insbesondere das Projekt „Eine (Musik)Schule für alle“ (EMSA), das gemeinsam von den Ministerien für Schule und Kultur getragen wird, wie unendlich fruchtbar sich die strukturierte Kooperation auf die musikalischen Aktivitäten auswirkt. Das gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler, die in der fünften Klasse erstmalig mit aktiver Musikausübung in Berührung kommen, als auch für diejenigen, die bereits über fortgeschrittene musikalische Fähigkeiten und jahrelange Musiziererfahrung verfügen. Dadurch werden nicht allein die individuellen Fähigkeiten gestärkt, auch das Schulleben entwickelt sich.

In den von ihnen selbst getragenen Kindertageseinrichtungen können die Kommunen der musikalischen Bildung der Kinder den gebührenden Stellenwert dadurch einräumen, dass sie die elementarpädagogischen Fachkräfte der Musikschule dort gezielt einsetzen - für die musikalische Bildung der Kinder, für die Fortbildung der Erzieherinnen und Erzieher sowie für eine entsprechende Elternarbeit. So jedenfalls sieht es das Konzept „Kita und Musikschule“ vor, das mit Mitteln der Landesregierung entwickelt wurde und nun in immer mehr Kommunen Anwendung findet. Die Beispiele zeigen: Aufsuchende Musizierungsangebote sind eine Selbstverständlichkeit im Tagesgeschäft aller Musikschulen. Die Kinder werden dort unterrichtet, wo sie ohnehin sind - in der Kita, in der Schule. Programme wie „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) tragen diesem Gedanken Rechnung. Ab dem Schuljahr 2021/2022 umfasst dieses größte kulturelle Bildungsprogramm in Deutschland wieder sukzessive alle vier Grundschuljahre und wird damit anschlussfähig - einerseits an die Programme der Ele-

Projekt „Eine (Musik) Schule für alle“ (EMSA):
emsa-Zentrum.de

Konzept „Kita und Musikschule“:
kita-und-musikschule.de

Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“:
jekits.de

Projekt „Heimat: Musik“:
heimat-musik.de

mentaren Musikerziehung im Vorschulbereich, andererseits auch an die Musizierungsangebote innerhalb und außerhalb der weiterführenden Schulen.

Durchgängige musikalische Bildung Damit ist ein erster Schritt vollzogen, Kindern eine durchgängige musikalische Bildungsbiografie zu ermöglichen: Im Kita-Alltag erreicht die musikalische Bildung alle Kinder im professionellen Zusammenspiel zwischen musikalischer Fachkraft der Musikschule und Erziehenden. Die dort gelegten Impulse werden mit Instrumentalspiel, Singen und Tanzen in den JeKits-Grundschulen in grundlegendes künstlerisches Handeln überführt. Und die hier erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen nehmen die Schülerinnen und Schüler mit in die miteinander abgestimmten und aufeinander bezogenen Anschlussangebote der Musikschulen und die Musizierungsangebote der weiterführenden Schulen.

Neben den Kooperationen im kommunalen Bildungsnetzwerk bleibt die qualifizierte Instrumental- und Vokalausbildung im Kontext von gemeinsamem Musizieren und Ergänzungsangeboten wie Musiktheorie und Gehörbildung das Kerngeschäft der öffentlichen Musikschule. Die vertiefte Auseinandersetzung mit den Spieltechniken und der Literatur des eigenen Instruments, das Erlernen einer musikalischen Rhetorik, die zum Dialog mit anderen Musikerinnen und Musikern, mit dem Publikum, aber auch anderen Kulturen befähigt, der Erwerb eines künstlerischen Anspruchs - das ist und bleibt die Domäne der öffentlichen Musikschule. Talente, die in den Kooperationsangeboten erkannt werden, finden hier gezielte Förderung - bis hin zur Vorbereitung auf das Studium an einer Musikhochschule.

Das erfolgreiche Konzept „Kita und Musikschule“ etabliert sich an immer mehr Standorten in Nordrhein-Westfalen



FOTO: OIKSANA KUZMINA - STOCK.ADOBE.COM

In der Stadt Ahaus befinden sich Musikschule und Volkshochschule unter einem Dach



FOTO: STADT AHAUS

Kulturelle Bildung abseits der Schule Auch über die Schulzeit hinaus bleibt der Erwerb kultureller Bildung eine Voraussetzung für die Teilhabe am kulturellen Leben und damit ein wichtiger Faktor für ein geglücktes Leben. Das gilt für Menschen, die als Erwachsene während ihres Erwerbslebens in der Musikausübung eine sinnstiftende Bereicherung ihrer Freizeit finden. Das gilt aber auch für Menschen, die körperliche oder geistige Einschränkungen haben und mit großer Freude musikalische Angebote wahrnehmen oder die in stationären Alteneinrichtungen leben, teils mit demenziellen Veränderungen, und im gemeinsamen elementaren Musikmachen ein Stück Lebensqualität erleben.

Und das gilt insbesondere für Menschen, deren musikalische Wurzeln in anderen Kulturen liegen. Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte liegt in nordrhein-westfälischen Schulen bei weit mehr als einem Drittel. Grund genug, die musikalische Heimat dieser Kinder und ihrer Eltern so ernst zu nehmen, dass sie sich mit Angeboten in ihrem Musikidiom in den Musikschulen repräsentiert fühlen.

Als 2015 und 2016 viele Menschen nach Deutschland kamen, entstanden unter dem Projekttitel „Heimat: Musik“ an den Musikschulen unzählige musikalische Angebote, die den Geflüchteten ein erstes musikalisches Ankommen ermöglichten. Diese Angebote haben unter anderem in zahlreichen interkulturellen Ensembles eine Verstetigung gefunden. Im gemeinsamen Musizieren mit anderen Schülerinnen und Schülern der Musikschulen entwickeln die Geflüchteten Zugehörigkeit, ohne ihre eigene Identität aufzugeben. Umgekehrt bereichern Geflüchtete uns im gemeinsamen Musikmachen um etwas, über das wir nicht verfügen: ihre herkunfts- und traditionsbedingte Lebenskultur und nicht zuletzt ihr ganz eigenes Musikidiom.

Gibt es einen Ort, an dem wir mehr übereinander erfahren und mehr voneinander lernen können, an dem wir mehr gegenseitigen Respekt entwickeln können als im gleichberechtigten gemeinsamen Musikmachen? Auch wenn die Musikschulen sehr schnell und sehr flexibel auf die Situation der Geflüchteten reagiert haben: Im gemeinsamen Musizieren aller vor Ort vorhandener Kulturen liegen vielfältige Potenziale gesellschaftlicher Teilhabe, die bei Weitem noch nicht ausgeschöpft, mancherorts in ihrer Nachhaltigkeit auch noch nicht vollständig erkannt sind.

Gesamtkonzepte für Bildung Funktionierende kommunale Bildungslandschaften verlangen die „systematische Steuerung der Bildung entlang der Biografie von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“¹. Dieser anspruchsvollen Steuerungsaufgabe können aber nur solche Kommunen gerecht werden, die eine inhaltliche und finanzielle Mitverantwortung



FOTO: JEKITS-STIFTUNG

Das erfolgreiche Projekt „JeKits“ wird wieder auf alle vier Grundschuljahre ausgeweitet



Öffentliche Musikschulen sind ein unverzichtbarer, weil integrierender gesellschaftlicher Faktor

tung für ihre Musikschule übernehmen, wie dies auch das Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) formuliert. Die darin festgelegten Kriterien finden als Fördervoraussetzungen zunehmend Eingang in die Förderung durch das Land NRW. So in der Musikschuloffensive, mit der das Land die Musikschulförderung um sechs Millionen Euro jährlich erhöht, wie auch im Regierungsentwurf für ein NRW-Musikschulgesetz.

Die Rolle, die eine Musikschule im Bildungsgeflecht ihrer Kommune einnimmt, ist im hohen Maße abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und damit so vielgestaltig, wie die 160 Musikschulen im Landesverband der Musikschulen NRW (LVdM NRW). In keinem Fall ist es aber nur eine einzige Rolle. Die Musikschulen sind Bildungspartner in der kommunalen Bildungslandschaft und ergänzen die schulische Bildung um die emotionale und die kreative Komponente.

Mit ihren Unterrichtsergebnissen prägen sie das kulturelle Leben ihrer Kommune durch Konzerte und musikalische Umrahmungen bei gesellschaftlichen Anlässen und in caritativen Einrichtungen. Sie sind Inklusionsermöglicher, im besten Fall Inklusionsbeschleuniger, und sie helfen bei der Bewältigung des demografischen Wandels. Während der pandemiebedingten Lockdowns haben sie ihren Schülerinnen und Schülern mit digitalen Unterrichtsangeboten ein Stück Kontinuität in ihrem ansonsten zusammengebrochenen Alltag erhalten und damit die Folgen der Isolation gemindert.

Die öffentlichen Musikschulen sind im gegenwärtigen Auseinanderdriften der Gesellschaft kein Allheilmittel, aber sie sind in ihren zahlreichen Rollen mit der zusammenführenden Kraft der Musik ein unverzichtbarer, weil integrierender gesellschaftlicher Faktor.

¹Siehe: „Kulturpolitik als Stadtpolitik“, Positionspapier des Deutschen Städtetages, 2015

Die öffentlichen Musikschulen in NRW sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege



FOTO: DAISY DAISY - STOCK.ADOBE.COM

Die Musikschuloffensive des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land NRW sichert die Qualität der musikalischen Bildung und schafft 100 vollzeitäquivalente Festanstellungen für die öffentlichen Musikschulen - flächendeckend und planungssicher

Conrad-Hansen-Musikschule, Bernd Alois Zimmermann-Musikschule, eine Städtische Max-Bruch- und eine Städtische Clara-Schumann-Musikschule - die Namen bedeutender Komponisten, Pädagogen und Musiker prägen die Musikschullandschaft in Nordrhein-Westfalen.

Dichtes Netz öffentlicher Musikschulen Über 180 öffentliche Musikschulen wirken in Nordrhein-Westfalen, etwa 90 Prozent von ihnen tauschen sich über den Landesverband der Musikschulen NRW e.V. (LVdM NRW) aus. Sie sind das Rückgrat der musikalischen Grundbildung in unserem Land. Eine öffentliche Musikschule ist eine „Schule“, eben nur keine allgemeinbildende mit Schulpflicht. Sie ist eine öffentliche Bildungseinrichtung. Dieses wichtige Angebot gibt es in rund 85 Prozent aller Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Die Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und Musikpflege, die grundlegende menschliche Bedürfnisse erfüllen: zum einen die Neugier, die gerade im Bereich der kulturellen Bildung ein anregendes Betätigungsfeld findet; zum anderen die Musik, die mit all ihren Genres und Ausdrucksmöglichkeiten zum Menschsein dazu gehört: Mit und ohne Sprache, für manche am liebsten in der Gemeinschaft der oft kostenlosen Ensembleangebote, für andere gerne versunken mit sich selbst, zum Beispiel in der studienvorbereitenden Ausbildung „svA“, vielleicht ja auf dem Weg in eine der exzellenten Musikhochschulen des Landes. Die öffentlichen Musikschulen sind der Garant dafür, dass es in Zukunft weiterhin „Fachkräfte“ für das reichhaltige Musikleben unseres Landes gibt - vom Dirigenten im

Musikverein über die Jazz-Saxophonistin bis hin zur Musikhochschulprofessorin.

Die besondere Bedeutung der Kunstform Musik liegt für uns, jenseits aller großen philosophischen Überlegungen, an der ganz eigenen Kombination aus Üben und Technik, Improvisation und Interpretation und ihrer kraftvollen Wirkung auf uns Menschen. Die wichtige Rolle der öffentlichen Musikschulen für die Städte, Gemeinden und Kreise zeigt sich auch im großen und teils geduligten Einsatz der kommunalen Spitzenverbände für die Musikschuloffensive des Landes. Unter Koordination des Städte- und Gemeindebundes - seinem zuständigen Beigeordneten und Referenten sei an dieser Stelle gedacht - haben der Landkreistag und insbesondere auch der Städtetag mit dem Kulturministerium nach Antworten auf die drängenden Fragen gesucht. Diese kreisen alle um die Kernfrage, wie die Qualität der Musikschularbeit erhalten und weiterhin zeitgemäß umgesetzt werden kann, ohne mit detaillierten Zweckbindungen mehr Verwaltungsaufwand als Qualitätsgewinn zu verursachen.

Professionelles Personal Ihrer Verantwortung für die Zukunft der Kunstform Musik in ihrer Kommune kann eine Musikschule, aus unserer geteilten Überzeugung, vor allem mit dauerhaft und sozialversicherungspflichtig angestelltem Personal nachkommen. Die Lehrkräfte müssen professionell ausgebildet sein, was in der Regel das vierjährige Bachelorstudium an einer Musikhochschule voraussetzt, und sie müssen regelmäßig über neue Entwicklungen und Ansätze informiert bleiben. Eine Musikschulpädagogin oder ein Musikschulpädagoge ist kein Einzelkämpfer, kein Solist, sondern

Isabel Pfeiffer-Poensgen ist Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen



DIE AUTOREN



Klaus Kaiser ist Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW-Kommunen mit öffentlich geförderten Musikschulen

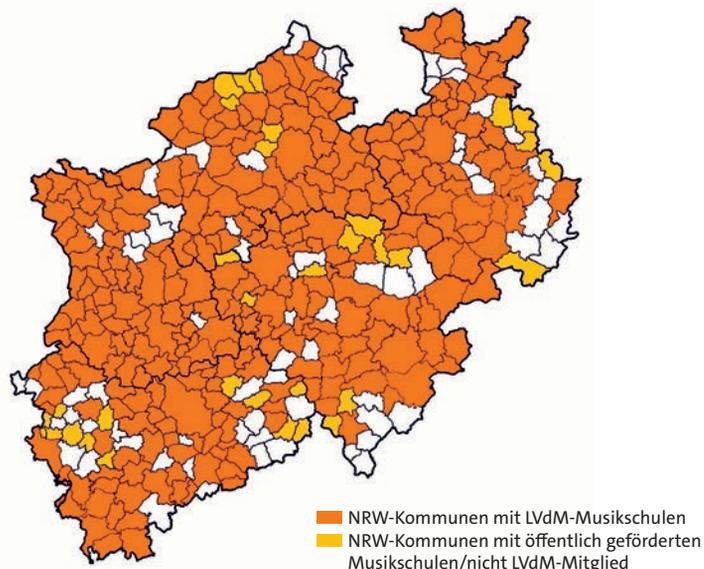


SCHAUBILD: LVdM NRW

Die meisten öffentlich geförderten Musikschulen in den NRW-Kommunen sind im Landesverband der Musikschulen zusammengeschlossen

förderung an öffentlichen Musikschulen eingesetzt. Diese Förderlinie ist dann ab 2021 wieder mit den klassischen rund 2,7 Millionen Euro ausgestattet. Für die Corona-Jahre werden in Abstimmung mit den Bezirksregierungen und dem LvDM NRW pragmatische Erleichterungen in der Mittelverwendung gewährt.

Neue Art der Zusammenarbeit

Beide Seiten, das Land und die Musikschulträger und, sofern verschieden, auch ihre Sitzkommunen haben ein hohes Interesse an einer neuen Art der musikalischen Zusammenarbeit. Das Land ist dazu bereit, seine Fördermittel für jeweils rund drei Jahre in die Zukunft zu bescheiden. Damit nutzt die Kulturförderung die maximalen Möglichkeiten einer finanziellen Zusage für die nächsten Jahre aus. Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände ist auch eine automatische Verlängerung vorgesehen. Beide Seiten haben natürlich ein Kündigungsrecht, das Land jedoch nur nach Ablauf der in der Regel drei Jahre.

Die Musikschulträger erhalten drei Werte, mindestens auf dem Ist-Stand des Jahres 2019: erstens den Zuschuss, in der Regel also den kommunalen Zuschuss zum Musikschulangebot, zweitens das Angebot für die Kinder und Jugendlichen an Jahreswochenstunden, und drittens die Quote an sozialversicherungspflichtig erteilten Stunden. Dafür wurde, auch als Anerkennung des großen finanziellen Beitrags der Kommunen und Kommunalverbände für das Musikschulwesen, ein etwas ungewöhnliches Zuwendungsinstrument gewählt - der im Kulturbereich noch wenig genutzte öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Dieser scheint ideal, um den Gedanken der Musikschuloffensive umzusetzen: Kommune, Musikschulträger und Land verpflichten sich gleichzeitig und gegenseitig zu einem verstärkten Einsatz für die öffentlichen Musikschulen in Nordrhein-Westfalen. Das ist unser Beitrag für das Musik(schul)leben in Nordrhein-Westfalen. Vielleicht werden musikalische Größen darunter sein, die für ihre Kommune so wichtig gewesen sein werden, dass die örtliche Musikschule nach ihnen benannt wird.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Lehrkräfte an den Musikschulen soll erhöht werden

ganz oft ein ganz wunderbares Ensemblemitglied. Denn für den musikalisch-künstlerischen und den pädagogischen Anspruch braucht die Lehrkraft ein Kollegium, das sich unterstützt, eine wertschätzende Kommunalverwaltung, ein professionelles Netzwerk und auch eine vernünftige Berufsperspektive.

Erhöhung der Landesförderung Darum haben wir den Auftrag des Koalitionsvertrages von 2017 zu einer Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zweiteilig umgesetzt. Unabhängig von den zusätzlichen Mitteln für „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ erhöhen wir die Landesförderung für die öffentlichen Musikschulen von rund drei auf über zehn Millionen Euro jährlich.

In der ersten Phase der Umsetzung stehen seit 2020 für alle öffentlichen Musikschulen Beratungs- und Informationskapazitäten zur Verfügung. Sie sind in der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen NRW (LvDM NRW) angesiedelt und stehen den Mitgliedern wie den Nichtmitgliedern des Musikschulverbands gleichermaßen offen. Fünf Fachreferentinnen und -referenten bringen breites praktisches und akademisches Wissen in wichtigen Bereichen mit: Talentförderung, Nachwuchsförderung, Personalentwicklung, Integration in kommunale Bildungsnetzwerke und Ganztagsbetreuung, Elementare Musikpädagogik und Übergänge zum Landesprogramm JeKits, musikalische Bildung im digitalen Wandel sowie schließlich Interkultur und Diversität. Sie werden durch eine Sachbearbeitung unterstützt.

In der zweiten Phase wird seit Ostern 2021 die Musikschuloffensive schrittweise an allen öffentlichen Musikschulen umgesetzt. Dabei geht es um die Förderung der Einrichtung weiterer sozialversicherungspflichtiger Stellen für Lehrkräfte an den Musikschulen. Die Landesförderung allein dafür beträgt mindestens 2,5 Millionen Euro in 2021 und dann jährlich 6,5 Millionen Euro ab 2022. Diese pauschale Stellenförderung wird für jeweils rund drei Jahre festgeschrieben. Eine Steuerungsgruppe aus kommunalen Spitzenverbänden, Bezirksregierungen und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft stimmt Notwendiges miteinander ab; die erste Sitzung ist für den Frühherbst 2021 vorgesehen.

2019 und 2020 wurden die zur Verfügung stehenden weiteren Mittel zur Erhöhung der Schülerbelegungs-

FOTO: HIGHWAYSTARZ - STOCK.ADOBE.COM





JeKits will möglichst vielen Kindern in Nordrhein-Westfalen den Zugang zu musikalischer Bildung eröffnen

FOTO: JEKITS-STIFTUNG

Erfolgsprogramm „JeKits“ vor der Neuausrichtung

Das seit 14 Jahren in Nordrhein-Westfalen existierende Bildungsprogramm erhält nach einer umfassenden Evaluierung mehr Geld und wird wieder von zwei auf vier Jahre ausgeweitet

Als Kooperationsprojekt der Kulturhauptstadt RUHR.2010 startete im Jahr 2007 das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKi) in gemeinsamer Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, der Kulturstiftung des Bundes und der Zukunftsstiftung Bildung in der GLS Treuhand. Zunächst als ein kulturelles Bildungsprogramm für Grundschulen in Kommunen des Ruhrgebiets konzipiert, wurde es in den Jahren 2015 bis 2018 sukzessive vom landesweiten Nachfolgeprogramm „Jedem Kind Instrumente, Singen, Tanzen“ (JeKits) abgelöst.

Zugang zu musikalischer Bildung Der Grundgedanke des Programms ist ebenso einfach wie bestechend: Jedem Kind soll unabhängig von seiner sozialen Herkunft und den finanziellen Möglichkeiten seiner Familie der Zugang zu musikalischer Betätigung und damit zu kultureller Teilhabe ermöglicht werden. Für einen solchen niedrigschwelligen Einstieg - so die Idee - ist die Grundschule prädestiniert. Im Vordergrund stehen das gemeinsame Musizieren und das damit verbundene Erlernen von musikalischer und sozialer Kompetenz.

In der ursprünglichen Ausgestaltung des Programms nahmen alle Kinder der beteiligten Grundschulen zunächst kostenlos am JeKi-Programm teil. Sie lernten im von Musikschul- und Grundschullehrkräften gemeinsam gestalteten Unterricht (Tandemunterricht) eine Vielzahl an Instrumenten kennen und wählten schließlich ihr Instrument für den weiteren Unterricht aus.

Ab dem zweiten Schuljahr erhielten die Kinder das von ihnen gewählte Musikinstrument als kostenlose Leihgabe und entsprechenden Instrumentalunterricht in Gruppen von durchschnittlich fünf Kindern. In der dritten und vierten Klasse kam zum Instrumentalunterricht das Zusammenspiel im jahrgangsübergreifenden Schulorchester hinzu. Am Ende eines jeden Schuljahres fand ein Abschlusskonzert statt.

Von JeKi zu JeKits Mit dem Schuljahr 2015/2016 wurde unter der neuen Bezeichnung „JeKits“ das Programm sowohl inhaltlich wie auch räumlich erweitert: Schulen können seither zwischen den Schwerpunkten Instrumente, Singen und Tanzen wählen. Damit geht das Programm über die übliche



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Schule und Kultur beim Städte- und Gemeindebund NRW

Orientierung am Instrumentalunterricht an Musikschulen hinaus.

Zugleich wurde das Programm auch für Schulen und Kooperationspartner außerhalb des Ruhrgebiets geöffnet und damit einer langjährigen Forderung insbesondere des Städte- und Gemeindebundes NRW Rechnung getragen. Zwar gab es auch vorher einige wenige „Satelliten-Teilnehmer“ außerhalb des Ruhrgebiets, doch erst mit JeKits erfolgte eine vollständige Öffnung.

Allerdings wurde die räumliche Ausweitung auch mit einem pädagogisch schmerzhaften Einschnitt erkauft, der in der Folge immer wieder Kritik auslöste: Die ursprünglich vierjährige Ausrichtung wurde - wohl in erster Linie aus finanziellen Gründen - auf die ersten beiden Grundschuljahre verkürzt.

Kritik am Programm Von Beginn an musste sich das Programm immer wieder auch kritischen Nachfragen stellen. Eine verbreitete Sorge war und ist es zum Teil immer noch, dass JeKi beziehungsweise JeKits als Surrogat für nicht oder nicht in ausreichendem Maße stattfindenden regulären Musikunterricht erhalten soll. Gerade in der Anfangsphase wurden zudem negative Auswirkungen auf die Musikschulen befürchtet oder die finanzielle Absicherung und die Nachhaltigkeit des Programms insgesamt bezweifelt.¹

Aber auch sehr dezidierte Kritik an der konkreten Ausgestaltung von JeKits wurde geäußert - angefangen bei angeblich fehlenden musikpädagogischen Zielsetzungen über die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit von Grundschul- und Musikschullehrkräften bis hin zur Diskussion über die Anstellungsbedingungen der musikalischen Lehrkräfte, um nur einige Beispiele zu nennen.²

Zum Teil hat sich die Kritik mit der Fortentwicklung des Programms schlicht überlebt, weil es sich um Anfangsschwierigkeiten handelte - andere Punkte waren eher struktureller Art und erforderten demzufolge auch strukturelle Lösungen. Dann wieder gibt es auch Kritik, die letztlich unterschiedliche Bewertungen und Zielvorstellungen widerspiegelt. Wichtig war, dass es für JeKits eine systematische und externe Evaluierung gegeben hat, deren abschließende Ergebnisse im Jahre 2019 vorgelegt wurden³ und deren Empfehlungen dann zumindest auch bei den jetzt umgesetzten Reformüberlegungen berücksichtigt werden konnten.

JeKits-Stiftung als Trägerin Formale Trägerin des Programms ist die gemeinnützige JeKits-Stiftung - ursprünglich Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“. Die Wahl der Stadt Bochum als Sitz der Stiftung war dabei keinesfalls zufällig, denn in der Ruhrmetropole wurden die entscheidenden Vorarbeiten geleistet. Bereits 2003 startete ein gleichnamiges zweijähriges Projekt als Kooperation der städtischen Musikschu-



FOTO: KATJA VELMANS/ JEKITS-STIFTUNG

JeKits ermöglicht den Kindern das Erlernen eines Instrumentes und das gemeinsame Musizieren im Orchester

le, der Zukunftsstiftung Bildung in der GLS Treuhand und der Grundschulen. Der Erfolg des Bochumer Projekts war die Keimzelle für den Entschluss, anlässlich der Kulturhauptstadt RUHR.2010 das Projekt zeitlich und räumlich auszudehnen.

Zum Start des Programms im Schuljahr 2007/2008 nahmen 34 Kommunen und 34 Musikschulen des Ruhrgebiets teil, 223 Grundschulen und 7.100 (von 12.400) Erstklässlerinnen und Erstklässler. Bereits drei Jahre später war die Zahl der Teilnehmenden deutlich gestiegen: 42 Kommunen und 56 Musikschulen des Ruhrgebiets, 641 Grundschulen, 31.150 Erstklässlerinnen und Erstklässler (alle Erstklässler der teilnehmenden Schulen), 14.621 Zweitklässlerinnen und Zweitklässler, 6.001 Drittklässlerinnen und Drittklässler sowie 2.342 Viertklässlerinnen und Viertklässler. Im darauffolgenden Jahr wurde das Programm auch auf Förderschulen erweitert.

Einen wesentlichen Anteil am Erfolg des Projekts hatte aber nicht nur die gute Begleitung der Kooperationspartner vor Ort durch die Geschäftsstelle der Stiftung, sondern auch der Umstand, dass über die Gremien der Stiftung breiter Sachverstand in die Programmentwicklung eingebunden werden konnte. Im Stiftungsrat, dem hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Landesministerien und ein Repräsentant der kommunalen Spitzenverbände angehör(t)e, wurden die Geschicke der Stiftung gelenkt. Das Kuratorium als unterstützender Fachbeirat ist mit ausgewiesenen Fachleuten aus den Bereichen der Musikpädagogik und der Kulturpolitik besetzt, sodass jederzeit eine ausgesprochen sachkundige, oft auch konstruktiv-kritische Begleitung der Entwicklungsschritte des Programms gewährleistet war.

Änderungen zum neuen Schuljahr Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, soll JeKits nach der im Jahr

¹ Vgl. z.B. Anja Bossen, JeKi: Die Zweifel sind übermächtig, neue musikzeitung, 10/2009

² In wesentlich detaillierter Form nachzulesen z.B. bei Ute Völker, Erfolgsgeschichte oder Trauerspiel? 15 Jahre JeKi und JeKits, neue musikzeitung 7/8-2018; sowie in der Replik von Bernd Smalla, Gemeinsam an der Verbesserung von JeKits arbeiten, neue musikzeitung 9/2018.

³ Evaluation im Auftrag der JeKits-Stiftung, Dr. Thomas Busch, Prof. Dr. Andreas Lehmann-Wermser, vorgelegt im Dezember 2019.

2019/2020 durchgeführten Evaluation nun inhaltlich und strukturell weiterentwickelt werden. Vorrang soll dabei die Nachhaltigkeit von JeKits haben: Das Programm wird wieder auf vier Jahre und damit auf die gesamte Grundschulzeit ausgeweitet. Dies ist eine Forderung, die aus dem pädagogisch/wissenschaftlichen Bereich seit geraumer Zeit postuliert wird.

Damit ist JeKits nicht mehr nur anschlussfähig an die Programme der elementaren Musik- und Tanzpädagogik, sondern findet auch nahtlose Anbindung an die vielfältigen Musizierungsangebote in den weiterführenden Schulen. Das Ziel einer durchgängigen musikalischen Bildungsbiographie für möglichst viele Kinder rückt damit einen gewaltigen Schritt näher. Das künstlerische Lernen soll kunstpädagogisch gestärkt sowie die soziale Teilhabe und die Einbindung in die kommunale Bildungslandschaft verbessert werden.

Zur Finanzierung des Ausbaus erhöht das Land die Mittel für JeKits - ausgehend von 10,9 Millionen Euro in 2020. Im Zuge der Stärkungsinitiative Kultur werden 1,8 Millionen Euro und Jahr gewährt und zusätzlich weitere Mittel jährlich bis 2024 aufsteigend von 4,3 Millionen Euro, in Summe von 6,1 Millionen Euro. Die Förderung aus Kulturmitteln beträgt dann ab 2024 rund 17,2 Millionen Euro. Hinzu kommen kommunale Eigenanteile von rechnerisch mindestens 4,3 Millionen Euro.

Mit dem Vollausbau der Vierjährigkeit können prognostisch 100.000 Kinder eine nachhaltige musikalische oder tänzerische Bildung in JeKits erfahren. Die Transformationsphase vor Ort hat am 1. August 2021 mit den ersten „JeKits-3-Kindern“ begonnen, wobei Wert darauf gelegt wird, dass das Programm für die Akteure vor Ort nahtlos weitergeht. Die JeKits-2-Kinder 2020/2021 können sich für das kommende Schuljahr 2021/2022 für ein drittes JeKits-Jahr anmelden.

Auflösung der JeKits-Stiftung Parallel zur inhaltlichen Neuausrichtung erfolgt die Auflösung der bisherigen JeKits-Stiftung. Dies hat nichts zu tun mit einer etwaig schlechten Bewertung der Leistungen der JeKits-Geschäftsstelle - im Gegenteil: Die Mitarbeitenden der Stiftung haben sich durch eine sehr gute fachliche Arbeit die Wertschätzung aller Beteiligten verdient. Allerdings stellte sich im Zuge der Evaluation auch die Frage, ob die Stiftung noch die zeitgemäße Organisationsform ist. Die Rechtsform der Stiftung war 2007 unter anderem gewählt worden in der Hoffnung, Kapital von außen zur Finanzierung des Programms beschaffen zu können, was aber nur sehr eingeschränkt gelungen ist. Mit der jetzt geplanten Aufstockung der Finanzmittel für das Programm soll die Mittelverwaltung direkt an die Landesstrukturen angehängt werden, während mit der Einwerbung externer Mittel nicht mehr zu



FOTO: JEKITS-STIFTUNG

rechnen ist. Aus diesem Grund ist in einem länger andauernden Prozess die Entscheidung gefallen, in Zukunft auf die Stiftung in ihrer Funktion als zwischengeschaltete Verwaltungseinheit zu verzichten und den Mittelfluss an das Ministerium heranzuziehen. Mit der Auflösung der Stiftung geht die Administration des Programms damit in die Verantwortung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft über. Durch den Verzicht auf die Doppelstruktur erhalten die Akteure die Fördermittel künftig direkt vom Land. Die bisher notwendigen formalen Abstimmungen im Stiftungsrat entfallen.

Zugleich soll eine engere Anbindung an die das Programm praktisch umsetzenden Institutionen erreicht werden, indem die inhaltliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung vom Landesverband der Musikschulen NRW (LVdM NRW) übernommen werden. Sämtliche inhaltsbezogenen Beratungsaufgaben der Stiftungsgeschäftsstelle werden zukünftig der Geschäftsstelle des LVdM NRW übertragen, wobei sichergestellt ist, dass diese Leistungen auch nicht-kommunalen Projektpartnern zur Verfügung gestellt werden. Die externe Expertise soll indes in einem Gremium ähnlich dem Stiftungskuratorium erhalten bleiben.

Landesprogramm mit Vorbildfunktion Unabhängig von der Frage, wie sich die neuen Strukturen bewähren werden, lässt sich doch nach nunmehr 14 Jahren feststellen, dass JeKits sich zu einem Erfolgsmodell entwickelt hat. Mit über 1.000 Schulen, 177 Kommunen aus dem gesamten Bundesland und etwa 78.000 Schülerinnen und Schülern ist es das größte Programm kultureller Bildung im Bundesgebiet und mittlerweile auch Vorbild für ähnliche Programme in Hessen, Hamburg und Sachsen. Pläne für entsprechende Projekte gibt es inzwischen auch in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Thüringen. ●

Im Schwerpunkt Tanzen geht es vor allem um Bewegung und Rhythmusgefühl

Digitalisierung

Musik- & Medienmentoren an der Städtischen Musikschule Ibbenbüren-Hörstel-Recke

In der Städtischen Musikschule Ibbenbüren-Hörstel-Recke werden junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren zu „Musik- & Medienmentoren“ ausgebildet. Dabei erlernen sie den zielgerichteten Umgang mit mobilen Endgeräten und dazugehörigen Anwendungen. Die Gruppe trifft sich einmal

wöchentlich und zu individuell abgestimmten Terminen und Workshops. Für den Projektzeitraum 2020 und 2021 wurden ihnen Tablets gestellt.

Die Projektgruppe soll sich nach dem Förderzeitraum verstetigen und Mentorentätigkeiten in der Musikschule übernehmen. Als Musik- & Medienmentoren fungieren sie so als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im digitalen Bereich und stehen Schülerinnen und Schülern als auch Lehrkräften der Musikschule als Ansprechpersonen zur Verfügung. Die Federführung liegt bei der Städtischen Musikschule Ibbenbüren-Hörstel-Recke. Eine Lehrkraft der Musikschule ist bei den Treffen dabei und gibt Hilfestellungen. Bei der Themenfindung und Kontaktherstellung zu Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern wird die Gruppe durch die Schulleitung unterstützt. Partner ist die örtliche

Stadtbücherei. Sie ist im Stadtentwicklungsprogramm Ibbenbüren als digitales Kompetenzzentrum ausgewiesen und bildet die Kollegien der ansässigen Schulen im Zuge des Medienkompetenzrahmens NRW aus.

Eine weitere Zusammenarbeit verbindet die Musikschule mit der Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW, die Einrichtungen und Institutionen in NRW bei der Gestaltung ihrer medienpädagogischen Arbeit unterstützt. Durch die Kooperation wird die Projektdimension auf Aspekte wie Gaming, Coding und Making, aber auch Nachhaltigkeit und Ästhetik ausgeweitet. Eine Partnerschaft mit der Musikhochschule Münster ermöglicht zudem, dass ein Dozent für „Musik und digitale Medien“ einen Workshop mit der Projektgruppe durchführt. Gefördert wird das Projekt von der Stiftung Kunst und Kultur der Sparda-Bank West.

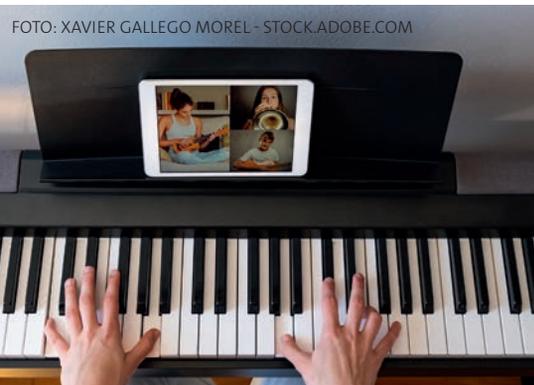


FOTO: XAVIER GALLEGO MOREL - STOCK.ADOBE.COM

Gute Beispiele aus der Praxis

Wie Kommunen und öffentliche Musikschulen Zukunftsthemen positiv angehen, zeigen konkrete Praxisbeispiele

Kooperationen

Bläserklasse Detmold

In Detmold haben Schülerinnen und Schüler des Stadtgymnasiums in Kooperation mit der Johannes-Brahms-Musikschule seit 1999 die Möglichkeit, ein Blasinstrument zu erlernen und damit im Blasorchester gemeinsam Musik zu machen. Der Registerunterricht wird von Lehrkräften der Musikschule übernommen, das Tutti zurzeit von einer Lehrkraft des Stadtgymnasiums. Die Bildungspartnerschaft zeichnet sich durch eine sehr gute Kommunikationsstruktur aus, die von Musikschule und Gymnasium mit den nötigen Ressourcen ausgestattet wird. Die organisatorischen

Rahmenbedingungen werden mit den Schulleitungen und der Bläserklassenleitung regelmäßig besprochen, evaluiert und nachgebessert. So wurde vor einigen Jahren das System von Bläserklassen auf ein klassenübergreifendes Musikprofil umgestellt. Um Fünftklässlerinnen und -klässler zu begeistern, findet im ersten Halbjahr dieser Jahrgangsstufe ein Profilkarussell statt. Dadurch haben alle Kinder sechs Wochen Zeit, Erfahrungen mit dem Musikprofil zu machen und Instrumente auszuprobieren. Das Konzept dafür wurde gemeinsam erarbeitet und der Erfolg bei den Anmeldezahlen spricht für sich.

In wöchentlichen Besprechungen mit allen Registerlehrkräften und den Profilkurslehrerinnen des Gymnasiums wird das inhaltliche Vorgehen abgestimmt, Ziele vereinbart und Herausforderungen thematisiert. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können zusätzlichen Instrumentalunterricht erhalten, die Bläserklassengebühr wird dafür um die Zweifach-Ermäßigung reduziert. So können herausragende Schülerinnen und Schüler gefördert werden, ohne sie aus der Gemeinschaft herauszulösen. Elternabende und Vorspiele runden die Partnerschaft ab.



FOTO: CALADO - STOCK.ADOBE.COM

Elementare Musikpädagogik

Kooperation Kita und Musikschule in Hemer

Das Kooperationskonzept „Kita und Musikschule“ umfasst vielfältige musikalische Angebote für Kita-Kinder. In Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal wird der Kita-Alltag dabei nachhaltig musikalisiert sowie Sprache und Bewegung gefördert. Tägliche Handlungen bekommen mit Musik eine neue Leichtigkeit. So wird etwa das umtriebige Anziehen an Regentagen mit einem Rhythmus für Gummistiefel und einem Regenlied zum Vergnügen.

Trotz Pandemie ist in die Kooperationen von „Kita und Musikschule“ Bewegung gekommen. So ermöglicht die Stadt Hemer den städtischen Kitas die langfristige Kooperation mit der städtischen Musikschule. Während der Lockdowns wurden mit allen Beteiligten individuelle Lösungen zum Konzept gefunden und erste Schritte der Umsetzung geplant. Die Kinder starteten im Haus „Kunterbunt“ mit einem Bewegungslied, das Erzieherinnen und Erzieher sowie Musikpädagogin gemeinsam geplant hatten. Besonders interessierte Kinder erfanden mit der Musikschullehrkraft eine instrumentale Begleitung. Die Melodie des Liedes unterstützt mittlerweile mit spontan erfundenen Texten und Variationen viele Handlungen in der Kita.

An einem anderen Standort wurden mit Lehrkräften aus der Musikschule Kindern sowie Erzieherinnen und Erziehern in kleinen Konzerten Instrumente zum Ausprobieren vorgestellt - neben Gitarre und Akkordeon auch das türkische Saiteninstrument Bağlama. Auf besondere Art wurden in der Kita „Räuberbande“ die Eltern informiert: Der Leiter der Musikschule Hemer, Matthias Brakel, stellte in einer Online-Veranstaltung nicht nur das Konzept „Kita und Musikschule“ vor, sondern musizierte auch mit den Eltern den bekannten „Wellerman-Song“.



Diversität

Landesweites interkulturelles Ensemble „Heimat: Musik“

Der Landesverband der Musikschulen in NRW fördert die interkulturelle Öffnung als wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe an öffentlichen Musikschulen. So finden an den einzelnen Musikschulen zahlreiche Projekte im Rahmen der Initiative „Heimat: Musik“ statt. 2021 wurde darüber hinaus ein landesweites interkulturelles Ensemble gegründet. Es ist als Ort der interkulturellen Begegnung und Raum des Willkommens für talentierte junge Musikschülerinnen und -schüler gedacht, um nicht nur in den musikalischen, sondern auch in den kulturellen Austausch zu treten.

Die erste Probe im April 2021 fand aufgrund der Pandemie online statt. Trotz der technischen Herausforderung entstand auch virtuell das Gefühl des gemeinsamen Musizierens. Ensembleleiter Koray Berat Sari hatte für die Probe Playbacks vorbereitet, wodurch die Mitglieder nicht nur sich selbst, sondern auch die anderen Stimmen hören konnten. Die Ensemblemitglieder sind zwischen 14 und 30 Jahre alt und bringen unterschiedliche Voraussetzungen mit. Dabei sind Musikschülerinnen und -schüler, Preisträgerinnen und Preisträger des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ als auch junge Menschen, die ihr Instrument zwar schon beherrschen, aber wenig Ensembleerfahrung haben.

Nicht nur die Besetzung ist interkulturell, auch die Musikinstrumente und das Repertoire stammen aus allen Kontinenten der Welt. Es gibt Streich- und Blasinstrumente wie Geige, Violoncello, Querflöte und Fagott, wie man sie eher aus Europa kennt, als auch Musikinstrumente aus dem arabischen und asiatischen Raum, darunter die anatolische Bağlama, das kurdische Doppelrohrblattinstrument Mey, die aus Armenien stammende Duduk, die arabische Oud und die asiatische Zurna. Zugleich vereint die Instrumentenpalette auch unterschiedliche Musikstile, etwa durch Saxophone, Gitarren, die lateinamerikanische Conga und ein Klavier.

Für die Zukunft sind regelmäßige Proben in öffentlichen Musikschulen NRWs und Konzerte geplant. Die Entwicklung des Ensembles wird von einem Filmteam begleitet; das Material wird laufend auf heimat-musik.de und youtube veröffentlicht.



Während der Corona-Pandemie nutzen die Musikschulen digitale Möglichkeiten und boten den Unterricht online an

Neue Perspektiven durch Digitalisierung

Die digitale Transformation verändert auch den Unterricht an den öffentlichen Musikschulen in Nordrhein-Westfalen erheblich

Seit März 2020 hat uns die Corona-Pandemie fest im Griff und alle gewohnten Abläufe an Musikschulen kamen in mehreren Lockdowns zum Stillstand. Dies führte jedoch nicht dazu, dass die öffentlichen Musikschulen ihren Dienst einstellen mussten. In Windeseile organisierten sich die Kollegen vor Ort, gaben einander Hilfestellung und nach wenigen Tagen fand ein Großteil des Unterrichts trotz technischer und rechtlicher Hürden online statt. Und fast alle Beteiligten eigneten sich über Nacht digitales Know-how an, das sie noch kurz vorher als nicht relevant für ihren Beruf eingeschätzt hätten.

Mit dieser digitalen Beschleunigung im Rücken beginnt an öffentlichen Musikschulen in NRW durch die Initiative der NRW-Landesregierung eine neue Ära: Die Musikschuloffensive ermöglicht die Einrichtung von Stellen für Digitalisierungsbeauftragte, die an den Musikschulen als Ansprechpersonen sowie Gestalterinnen und Gestalter für digitale Themen fungieren. Und im Rahmen der Planungen zu einer möglichen Digitalisierungsoffensive des Landes werden Strukturen digitaler Ausstattung der Musikschulen konzipiert und die Schaffung einer vergleichbaren digitalen Ebene in die musikpädagogische Arbeit erwogen.

Technik, Software und Apps Mit Tablets, USB-Mikrofonen, Bluetooth-Boxen und Videoausrüstungen wird das mobile Arbeiten weiterentwickelt. Raumgebunden können die Musikschulen Smartboards, Laptops, Set-Top-Boxen und Videostudios inklusive



DER AUTOR

Thomas Hanz ist Referent für Digitalisierung beim Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

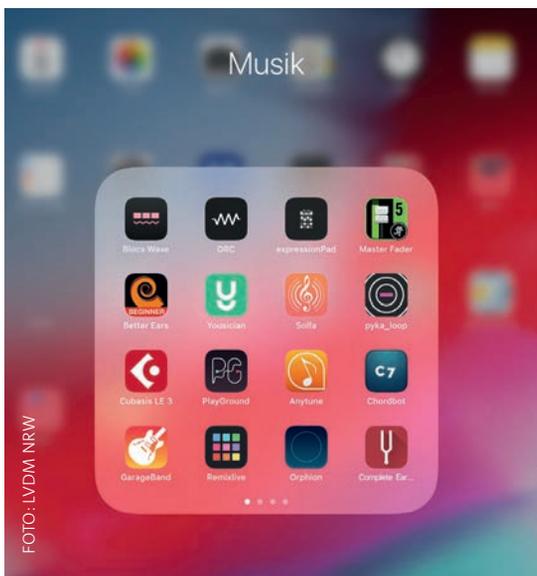
Zubehör zu vielfältigen, digitalen Setups kombinieren. So kann während einer Orchesterprobe beispielsweise die Partitur für alle auf dem 65 Zoll großen Smartboard angezeigt werden und allen Mitwirkenden Details verdeutlichen. Zudem bietet es sich an, dem Orchester ein Video von einem berühmten Vorbild vorzuspielen, um die Klangvorstellung der Musizierenden zu schärfen. Dasselbe mobile Smartboard kann auch als Monitor für hybride Konferenzen dienen, die mithilfe von Kameras auch nach der Pandemie weiterhin stattfinden werden. Inhouse-Fortbildungen sind so auch auf technisch hohem Niveau möglich.

Neben den vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten der Endgeräte gibt es ein schier unüberschaubares Angebot an Software und Apps, das Tablets oder Smartphones zum Metronom, Stimmgerät oder transportablen Video- und Aufnahmestudio macht. Darüber hinaus entwickeln sich die Geräte selbst zu Instrumenten, die herkömmliche Klänge reproduzieren oder ganz neue möglich machen. Neue Spielweisen entwickeln sich, neu erfundene analoge Instrumente verschmelzen mit digitalen Prozessoren und bieten so ein unglaubliches Experimentierfeld auch für neue künstlerische Ausdrucksformen.

Parallel dazu entstehen in rasantem Tempo Technologien mit niederschwelligem Zugang, durch die es möglich ist, ohne Vorkenntnisse Musik zu produzieren. Dadurch ist zum Beispiel der Einsatz von Tablets und Apps auch in der Elementaren Musikpädagogik (EMP) in der Erprobung und Diskussion.

Hier leisten Musikschulen etwa im Projekt „Kita und Musikschule“ des Landesverbandes der Musikschulen in NRW (LVdM NRW) einen wichtigen Beitrag im Bereich der frühkindlichen digitalen Bildung. Weitere Digitalprojekte wie die Entwicklung von Gamification-Angeboten sowohl für den Anfängerbereich als auch in der Begabtenförderung werden ebenfalls vom LVdM NRW begleitet und initiiert.

Fortbildung und Wissensgemeinschaften Für den Umgang mit all diesen neuen digitalen Optionen benötigen die Kolleginnen und Kollegen ein umfang-



Im Musikschulalltag spielt die Digitalisierung in den Bereichen Kommunikation, Zusammenarbeit, Datenverarbeitung, Verwaltung, Mediennutzung, Medienherstellung und Musizierpädagogik eine Rolle

reiches Fortbildungskonzept, das nicht auf ein- oder zweimalige Seminare begrenzt sein darf. Denn die Digitalisierung wird beständig und mit hohem Tempo weiter voranschreiten. Wissen im Bereich digitaler musikpädagogischer Didaktik und Methodik ist momentan allerdings kaum vorhanden. Dieser Umstand verlangt von den Musikschulen Innovation und stetigen Kompetenzerwerb. Dabei wird das Entstehen, die Erneuerung und die Weitergabe von Wissen zentrale Bedeutung haben. Das Bilden von Wissensgemeinschaften und eine Struktur zur Weitergabe, Verteilung und Entwicklung dieses Wissens ist der Schlüssel dazu, dass auch öffentliche Musikschulen der gesellschaftlichen Norm des lebenslangen Lernens gerecht werden. Weiterbildung im digitalen Kontext muss Forschung und Vermittlung vereinen und somit Wissen dynamisch halten. Ein erfolgreich gestartetes Fortbildungsformat ist der monatlich stattfindende up:load | Der LvDM NRW Digital-Talk, in dem aktuelle Fragen aus dem Bereich Digitalität behandelt werden.

Kontakt:
thomas.hanz@lvdm-nrw.de

Das Tpack-Modell strukturiert Unterrichtsplanung und -entwicklung anhand der drei Wissensbereiche technologisches, musikpädagogisches und inhaltliches Wissen

Zentral im Weiterbildungskonzept ist auch das von Lee Shulman beschriebene Tpack-Modell. Der Ordnungsrahmen ermöglicht es Lehrkräften, eine verbesserte Lernumgebung für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende zu schaffen. Das Tpack-Modell strukturiert die Unterrichtsplanung und Unterrichtsentwicklung anhand dreier für schulische Lehr-Lernprozesse relevanter Wissensbereiche. Dabei verschmelzen die drei Grundwissensbereiche musikpädagogisches Wissen, inhaltliches Wissen und technisches Wissen jeweils untereinander, so dass sich im Zentrum alle drei Bereiche überlagern (siehe Schaubild). Damit wird gewährleistet, dass Digitalität und Technik nicht für sich stehen, sondern immer mit den anderen Wissensbereichen vereint gesehen werden müssen, um neues und sinnvolles Handeln zu entwickeln.

Arbeitsplatz Musikschule Mit diesem Ansatz wird sich nicht nur die Arbeit an öffentlichen Musikschulen verändern. Auch die Attraktivität des Arbeitsplatzes Musikschule wird zunehmen und das Musikstudium für den Nachwuchs interessant machen. Die Ausbildung an den Musikhochschulen wird sich entsprechend anpassen müssen, damit der musikpädagogische Nachwuchs passend ausgebildet wird.

Für stetige Rückkopplung zwischen den Musikschulen und Universitäten sorgt auch die Musikschuloffensive mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten. Mit mehr festen Stellen, der technischen Ausstattung der Schulen und einer nachhaltigen Fortbildungsstruktur können die diversen Zielgruppen der Musikschulen modern und zukunftsorientiert angesprochen werden. Auch in den Bereichen Kommunikation, Soziale Medien, Marketing, Kommunikation und Verwaltung sind die Musikschulen in NRW für die Zukunft gewappnet.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Erfolgreicher Unterricht wird weiterhin von geglückten Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern abhängen. Es wird weiterhin um den Kern musikalischer Bildung gehen: um die Ausbildung Stimm- und Instrumentenspezifischer Fähigkeiten, um Hörerziehung, musiktheoretische Kenntnisse und soziale Interaktion in Ensembles. Aber auch um die Ausbildung einer lebendigen und responsiven Innenwelt der Lernenden. All diese „weichen Skills“ werden in der modernen digitalen Welt an Bedeutung gewinnen. Und die modernen, digital aufgeschlossenen Musikschulen werden ihren Beitrag an der kulturellen außerschulischen Bildung leisten.

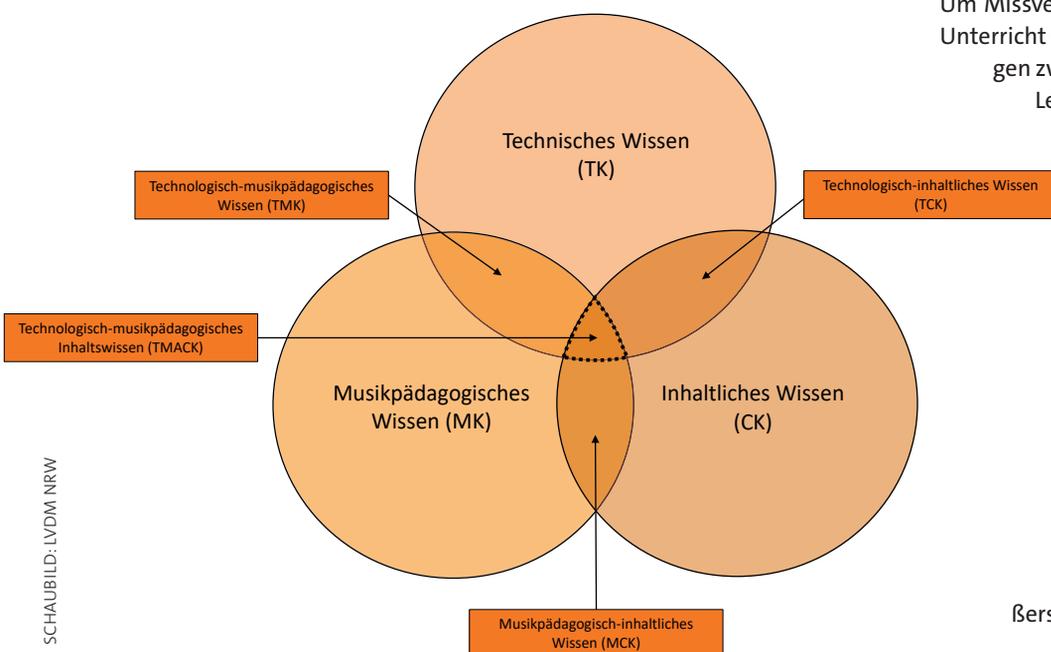


SCHAUBILD: LVDM NRW

Fachbereich Diversität

Im Fachbereich Diversität bündeln sich mehrere Arbeitsfelder, die in den vergangenen Jahren an vielen Musikschulen in NRW bereits erfolgreich - auch durch Projekte und Initiativen des Landesverbandes der Musikschulen (LVdM NRW) - starten konnten: Der Bereich „Interkultur“, zu dem unter anderem seit 2016 das Projekt „Heimat: Musik“ für Projekte mit Geflüchteten an Musikschulen und der seit 30 Jahren erfolgreiche Landeswettbewerb „Global Music NRW“ gehören, widmet sich der kulturellen Vielfalt an den Musikschulen des Bundeslandes. Daneben stellt „Musik mit Menschen mit Einschränkungen“ ein Arbeitsfeld dar, das an fast allen Musikschulen in NRW aktiv gelebt wird - etwa in inklusiven Ensembles, speziellen



fasst sowohl Instrumentalunterrichte für Seniorinnen und Senioren, Kooperationen mit Alteinrichtungen als auch die musikalische Begleitung etwa

vielen Schülerinnen und Schülern sind die finanziellen Möglichkeiten häufig stark eingeschränkt. Aus diesem Grund sind sinnvoll durchdachte Konzepte und Angebote im Rahmen der Sozialermäßigungen unerlässlich. Im Rahmen der Musikschuloffensive finden hier Aufklärungs- und Beratungsgespräche statt, um mit Musikschulen und Kommunen diese Barrieren schnellstmöglich abzubauen zu können.

Doch nicht nur an die Schülerinnen und Schüler der Musikschulen wird im Bereich Diversität gedacht, sondern auch an die Mitarbeitenden: Themen wie Stellenbesetzung, Geschlechtergerechtigkeit, Diskriminierung und Antirassismus werden thematisch in den Fokus genommen. Hier ist der LVdM NRW unter anderem als Mitglied der Partnerinitiative „Erfolgsfaktor interkulturelle Öffnung“ des NRW-Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration auf dem Weg, eine Erhebung zu Diversitätsdaten der Mitarbeitenden an Musikschulen durchzuführen, um gegebenenfalls Barrieren zu identifizieren und konkrete Unterstützungsangebote für Musikschulen und Kommunen anbieten zu können.

Kontakt:

Viola Boddin
Referentin für Diversität
E-Mail: viola.boddin@lvdm-nrw.de

Diversität, Kooperationen und Elementare Musikpädagogik

Der Landesverband der Musikschulen in NRW entwickelt Projekte und Modellvorhaben zu gesamtgesellschaftlichen Themen und zur Weiterentwicklung methodischer und pädagogischer Konzepte

Angeboten oder in aktuellen Projekten mit digitalen Endgeräten.

Im Jahr 2014 haben sich die öffentlichen Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen mit der Potsdamer Erklärung dazu bekannt, allen Menschen offen zu stehen und „inklusionsangemessene Angebote zu unterbreiten“. Dies schließt weitere Facetten von Diversität mit ein. Ein Zukunftsthema, das aktuell an vielen Musikschulen in NRW vorbereitet wird, ist „Musik mit älteren Menschen“. Der Bereich um-

von demenziell veränderten Menschen. Um dieses weite Feld gewinnbringend erschließen zu können, werden hier vom LVdM NRW gezielte Netzwerk- und Fortbildungsangebote unterbreitet. Damit eine Musikschule tatsächlich allen Interessierten offensteht, muss sie so barrierearm wie möglich sein. Hier gibt es neben baulichen Aspekten weitere wichtige Stellschrauben. Dazu gehört die finanzielle Zugänglichkeit: Sowohl bei Menschen, die nur eine Grundrente erhalten, aber auch bei

Fachbereich Elementare Musikpädagogik

Der Fachbereich Elementare Musikpädagogik (EMP) widmet sich vor allem der Vernetzung und Stärkung der Fachbereiche EMP an den Verbandsmusikschulen. Dies geschieht durch Organisation und Moderation von Fachtreffen für die Lehrkräfte, Workshops und Fortbildungen zu aktuellen Themen der Elementaren Musikpädagogik und die Gründung eines gemeinsamen Netzwerks EMP NRW. Ziel ist es, sich das große Potenzial an Kompetenz, Kreativität und Vielfaltigkeit aus dem Fachbereich Elementare Musikpädagogik an den öffentlichen Musikschulen gegenseitig zur Verfügung zu stellen und es gemeinsam nutzen zu können. Außerdem werden Beratungsgespräche zu unterschiedlichen Themenstellungen aus der Elementaren Musikpädagogik und den Kita-Kooperationen angeboten - zu individuell vereinbarten Terminen und in einer regelmäßigen offenen Sprechstunde.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Zusammenarbeit mit den EMP-Studiengängen der Hochschulen in NRW, unter anderem zur Gewinnung von EMP-Nachwuchslehrkräften und der Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes EMP an den Musikschulen sowie zur wissenschaftlichen Begleitung für Neuentwicklungen, beispielsweise zur Gestaltung der musikalischen Bildung im Übergang zur Grundschule im Hinblick auf das Landesprogramm JeKits.

Die vielfältige Kooperationslandschaft der öffentlichen Musikschulen mit den Kitas soll insbesondere mit dem bildungsgerechten Konzept „Kita und Musikschule“ unterstützt und erweitert werden. Dazu zählen Informationsveranstaltungen für Kitaträger und Kommunen, Praxisworkshops für die Fachkräfte-Tandems der Standorte und die Gestaltung gemeinsamer Konzeptionstage von Musikschulen und Kitas mit Hilfen zur strukturellen und inhaltlichen Umsetzung des Konzeptes.



FOTO: KURT RADE

Kontakt:

Lotta Donner
Referentin für Elementare Musikpädagogik und Kita-Kooperationen
E-Mail: lotta.donner@lvdm-nrw.de



FOTO: NILS KEMMERLIN

Fachbereich Kooperationen

Der Bereich der Kooperationen ist in den letzten 20 bis 25 Jahren für die Arbeit der kommunalen Musikschulen immer wichtiger geworden. Auch wenn es zuvor an vielen Orten bereits zu einer Zusammenarbeit mit Kitas, Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie mit Vereinen, Kirchen oder professionellen Partnern gekommen ist, so ist festzustellen, dass es heute kaum noch eine Musikschule geben dürfte, die ihre musikpädagogische Arbeit ausschließlich und isoliert in ihrem eigenen Gebäude anbietet. Unabhängig davon, ob es vor Ort spezielle Arbeitskreise gibt, die ihren Fokus auf die Ausgestaltung kommunaler Bildungsnetzwerke richten, ist die Arbeit von Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen ohne die Einbeziehung der Fachexpertise aus den Musikschulen inzwischen kaum mehr vorstellbar.

Viele große „Leuchttürme“ sind bekannt: „Kita und Musikschule“, das sich als erfolgreiches Konzept an immer mehr Standorten in NRW etabliert; „Jeki“ beziehungsweise seit 2015 „JeKits“ als größtes kulturelles Bildungsprogramm des Landes NRW, JEKISS - Jedem Kind seine Stimme in Münster, Jeki-Sti - Jedem Kind seine Stimme in Neuss, MoMo - Monheimer Modell in Monheim und andere lokale Musikalisierungsinitiativen sind an Grundschulen oder Förderschulen zu finden. Band-, Bläser- und Streicherklassen, Instrumental- und Vokalunterricht, teils als „Drehtürmodell“ konzipiert, und insbesondere „Eine (Musik)Schule für alle - EMSA“ bilden herausragende musikalische Bildungsangebote an weiterführenden Schulen.

Bei alledem motiviert die Ausgestaltung einer lückenlosen musikalischen Bildungsbiographie alle Beteiligten, um notwendige Ressourcen und Kompetenzen einbringen zu können. Dass es gleichwohl in diesem Bereich noch viel Verbesserungspotenzial gibt, verwundert angesichts der diversen beteiligten Partner und ihrer unterschiedlichen programmatischen Ansätze nicht. Mittel- und langfristige Hilfen und Unterstützung anzubieten, ist unter anderem Aufgabe des Fachbereichs Kooperationsmanagement und kommunales Bildungsnetzwerk und des zuständigen Fachreferenten im Landesverband der Musikschulen in NRW (LvDM), Alfred Schulze-Aulenkamp.

Kontakt:

Alfred Schulze-Aulenkamp
Referent für Kooperationsmanagement und kommunale Bildungsnetzwerke
E-Mail: alfred.schulze-aulenkamp@lvdm-nrw.de



Der Regierungsentwurf zum geplanten Kulturgesetzbuch enthält umfassende Regelungen zur Förderung von Musikschulen

FOTO: MICHAEL NIVELET - STOCK.ADOBE.COM

Rolle der Musikschulen im neuen Kulturgesetzbuch

Der Landesgesetzgeber sollte im geplanten Kulturgesetzbuch die wichtige Funktion der öffentlichen Musikschulen für die kulturelle Daseinsvorsorge angemessen berücksichtigen

Die Landtagsdrucksache 17/13800 enthält den Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz). Mit der vorgeschlagenen Gesetzgebung soll eine der zentralen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2017 umgesetzt werden, der auf Seite 90 relativ weitreichende Vorgaben für die Neuausrichtung der Rahmenbedingungen der Kulturpolitik des Landes formuliert hat.

Der Regierungsentwurf eines Kulturgesetzbuches definiert unter anderem Leitbilder für Kultureinrichtungen, die zwar keine unmittelbaren Pflichten für die kommunalen Träger begründen sollen, aber die Setzung faktischer Standards über den Umweg des Fördermittelrechts befürchten lassen. Die Musikschulen gehören zum Kreis der mit einem solchen Leitbild zu versehenen Einrichtungen.

Regelungsvorschläge im Überblick Der Regierungsentwurf widmet sich dem Musikschulbereich mit einiger Ausführlichkeit. Dieser Umstand ist kein

Zufall, sondern das Ergebnis intensiver Befassung interessierter Kreise mit dem Referentenentwurf des Landesministeriums für Kultur und Wissenschaft. Der Regierungsentwurf enthält in § 42 allgemeine Aussagen zu den wesentlichen Aufgaben der Musikschulen. Sodann unterscheiden §§ 43-44 mit Blick auf die Landesförderung zwischen Musikschulen in öffentlicher und anderer Trägerschaft. Es folgt § 45, der sich mit der Vergabe des Zertifikats „Anerkannte Musikschule in NRW“ befasst. Der Regelungskomplex endet mit § 46, in dem sich klarstellende Hinweise zur Kooperation zwischen Musikschulen einerseits und Schulen sowie Kindertageseinrichtungen andererseits finden.



DER AUTOR

Dr. Jan Fallack ist Referent für kommunale Kulturpolitik beim Städte- und Gemeindebund NRW

» Der Regierungsentwurf definiert unter anderem Leitbilder für Kultureinrichtungen

Kritik der Kommunalverbände Die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der Landesverband der Musikschulen (LVdM NRW) haben die Entstehung der musikschulbezogenen Regelungsvorschläge des Regierungsentwurfs aufmerksam begleitet. Dabei haben noch nicht alle Optimierungsvorschläge der kommunalen Familie Eingang in den Regierungsentwurf gefunden. Der federführende Landtagsausschuss für Kultur und Medien ist daher gebeten worden, folgende Punkte in den Blick zu nehmen.

Förderung fortsetzen § 43 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „Die im Rahmen der Landesoffensive für öffentliche Musikschulen gewährte Förderung wird unbeschadet der vorstehenden Regelungen fortgesetzt.“ Grund hierfür ist, dass die Musikschuloffensive nicht in die Systematik des Regierungsentwurfs eingeordnet ist. Insbesondere ist unklar, ob es sich um Fördermittel im Sinne von § 43 oder § 44 handelt und ob die jeweils dort oder in einer ergänzenden Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen auch für künftige Zuwendungen aus der Musikschuloffensive gelten sollen. Vor diesem Hintergrund soll die Ergänzung erstens eine Zuordnung zu § 43 und zweitens die Freiheit von weiteren Fördervoraussetzungen, die nicht bereits in den Zuwendungsverträgen enthalten sind, sicherstellen.

§ 44 Abs. 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „Das gesamtbetragmäßige Verhältnis von projektbezogener Förderung im Sinne des Satzes 1 und nicht projektbezogener Förderung im Sinne des § 43 Satz 1 soll nicht zulasten der nicht projektbezogenen Förderung von demjenigen Verhältnis abweichen, das bei Inkraft-Treten des Gesetzes bestand.“ Hintergrund hier ist, dass der Regierungsentwurf die volumenmäßige Festlegung der beiden Fördertöpfe nach § 43 und § 44 im Prinzip vollständig den durch das Kulturministerium zu schaffenden Förderrichtlinien überantwortet. Dieser Mechanismus birgt die naheliegende Gefahr, dass die bisherige Pro-Kopf-Förderung der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft zugunsten der auch für Musikschulen in anderer Trägerschaft zur Verfügung stehenden Projektmittel reduziert wird. Der erweiterte Vorstand des LVdM NRW hat diese Problematik im Rahmen seiner Sitzung am 11. Juni 2021 ausführlich erörtert und eine Intervention für notwendig erachtet. Die Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft halten es für unabdingbar, dass das bisherige Niveau der Pro-Kopf-Förderung aufrechterhalten bleibt.

§ 44 Abs. 2 sollte durch den Einschub der Formulierung „nach Absatz 1“ vor dem Wort „förderfähig“ ergänzt werden. Dieser Einschub soll der dahingehenden Klarstellung dienen, dass die Förderung nach § 43 nicht zusätzlich von der Erfüllung der in § 44 Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen abhängig ist. Dies ist insbesondere für die dortige Ziffer 4 zu Beschäftigungsverhältnissen relevant, die sich nicht auf die



FOTO: HIGHWAYSTARZ - STOCK.ADOBE.COM

Kriterien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zurückführen lässt und dementsprechend für die Förderung nach § 43 auch keine Rolle spielen sollte.

Zertifizierung nach Berichtsverfahren § 45 Abs. 1 sollte durch den Einschub der Formulierung „die Einrichtung am Berichtsverfahren des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) teilnimmt oder“ vor der Formulierung „die Voraussetzungen des § 44 Absatz 2 erfüllt sind“ ergänzt werden. Damit soll klargestellt werden, dass Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft, die sich dem standardisierten Berichtsverfahren des VdM unterworfen haben, ohne weiteres die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ erteilt wird. Da der VdM-Berichtsbogen lange etabliert ist und die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen mindestens ebenso gut sicherstellt wie eine Zertifizierung, bedarf es keiner weiterer Prüfung durch das für Kultur zuständige Ministerium.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der Landesverband der Musikschulen haben schriftliche Stellungnahmen beim Landtag eingereicht, die im Internet abrufbar sind. Die erste Anhörung vor dem Ausschuss für Kultur und Medien fand am 26. August 2021 statt. Eine zweite Anhörung ist für den 16. September 2021 terminiert.

Fazit und Ausblick Das neu zu schaffende Kulturgesetzbuch wird auch im Musikschulbereich nicht ohne Auswirkungen bleiben. Dabei besteht für den Landesgesetzgeber die Herausforderung, nicht unbeabsichtigt in die feinen Strukturen des in Nordrhein-Westfalen gewachsenen Systems einzugreifen. Insbesondere sollte der Landtag sich dazu veranlasst sehen, vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitslehre und im Interesse der Stärkung der kulturellen Daseinsvorsorge dafür Sorge zu tragen, dass die „grundständige“ Pro-Kopf-Förderung der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft mindestens im bisherigen Umfang erhalten bleibt. ●

Für die öffentlichen Musikschulen gibt es derzeit einen festen Förderbetrag je „Schülerbelegung“, der jährlich neu festgesetzt wird

Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände: is.gd/EC2sRb

Die Unwetterkatastrophe im Juli hat viele Menschenleben gefordert und immense Schäden verursacht



FOTO: FEUERWEHR ERFSTADT

Flüssen und Bächen wieder mehr Raum geben

Damit Hochwasser- und Überflutungsschäden zukünftig vermieden oder zumindest abgemildert werden können, muss die Renaturierung von Gewässern weiter vorangetrieben werden

Die Unwetterkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 hat vor allem durch den leidvollen Verlust von Menschenleben gezeigt, dass Flüssen und Bächen wieder mehr Raum gegeben werden muss. Eine zentrale Aufgabe ist es daher, den bereits eingeschlagenen Weg der Renaturierung von begradigten Flüssen und Bächen konsequent weiter zu beschreiten. Dies gilt nicht nur für große, sondern auch für kleinere Flüsse und Bäche.

Renaturierung der Gewässer Die durch die Unwetterkatastrophe zudem entstandenen enormen Sachschäden machen deutlich, dass in erster Linie Menschen davor geschützt werden müssen, ihr Hab und Gut erneut zu verlieren. Vor diesem Hintergrund muss im Zuge des Wiederaufbaus darauf geachtet werden, dass zukünftig größere Wassermengen gefahrlos abgeleitet werden können. Eine Möglichkeit ist, begradigte Flüsse umzubauen und mit Gewässerauen oder Links-/Rechts-Schleifen zu versehen. Denn eine Verbreiterung des Gewässerbettes mit sogenannten Überschwemmungsflächen, wo sich das Wasser ausdehnen kann, führt regelmäßig dazu,

dass das Wasser in einem Fluss oder Bach in größerer Menge langsamer fließen kann. Ein weiterer Effekt ist, dass renaturierte Gewässer wieder eine größere Selbstreinigungskraft haben. So sind etwa 40 Prozent der Belastungen in den Flüssen und Bächen in NRW auf die schlechte Gewässerstruktur zurückzuführen. Die Teil-Renaturierung der Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg nach einem verheerenden Hochwasserereignis im Jahr 2007 zeigt in eindrucksvoller Weise, welcher erhebliche Mehrwert dadurch erzielt werden kann, dass eine ehemals begradigte Teilstrecke der Ruhr („Wasserautobahn“) wieder in einen renaturierten Fluss mit Auen umgewandelt worden ist.

Technische Maßnahmen Wo eine Renaturierung von Flüssen und Bächen nicht helfen kann, ist allerdings auf technische Maßnahmen des Hochwasser- und Überflutungsschutzes zurückzugreifen. Hierzu gehören Deiche, Dämme sowie stationäre oder mobile Hochwasserschutzmauern. Dies gilt vor allem für bereits bestehende Baugebiete, für die zeitlich später durch Rechtsverordnung ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden ist.



DER AUTOR

Dr. Peter Queitsch ist Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW und Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW

Überschwemmungsgebiete werden auf der Grundlage eines HQ 100 festgelegt. Dies ist ein Ereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt. Nach bisherigem Kenntnisstand hat die Unwetterkatastrophe im Juli dieses Jahres das verheerende Starkregenereignis in der Stadt Münster im Juli 2014 mit einer Wiederkehrintensität von einmal in 500 Jahren allerdings noch weit übertroffen.

Grundstückskauf oder -tausch Für die Zukunft ist es wichtig, dass beim Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten die benötigten Grundstücke für die Renaturierung von Flüssen und Bächen zum Beispiel durch Grundstückskauf oder Grundstückstausch zeitnah verfügbar gemacht werden können. Im Einzelfall kann sich auch ergeben, dass ein zerstörtes Gebäude nicht mehr an derselben Stelle wieder errichtet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich bei einem künftigen Hochwasser- und Starkregenereignis das gleiche Schadensbild für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer einstellen würde.

Auch die kommunale Bauleitplanung muss noch stärker auf die durch den Klimawandel bedingten Veränderungen ausgerichtet werden, auch wenn etwa in Baugebieten aus den 1970er-Jahren diese Entwicklungen im Bereich der Starkregenereignisse auf der Grundlage des damaligen Kenntnisstandes nicht vorhergesehen werden konnten. Sinnvoll ist insbesondere ein sogenanntes Starkregenrisikomanagement. Das Land NRW fördert seit Ende 2018 ein Starkregenrisikomanagement mit jeweils 50 Prozent für die Teilbereiche „Bestandsaufnahme, Risikoanalyse sowie Aufstellung eines Handlungskonzepts“. Investive Maßnahmen werden allerdings nicht gefördert.

Beratung zur Umsetzung Gemeinsam mit den Bezirksregierungen führt die Kommunal Agentur NRW seit mehreren Jahren für das Land Nordrhein-Westfalen eine sogenannte Gewässerberatung durch. Ziel ist es, den Städten und Gemeinden die vielfältigen Vorteile aufzuzeigen, die mit einer Renaturierung von Gewässern erreicht werden können. Die Beratungspraxis hat allerdings gezeigt, dass Städte und Gemeinden regelmäßig vielfältige Hindernisse überwinden müssen. Deshalb wurde insbesondere in



Katastrophenschutz und Eigenvorsorge stärken

Die Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 hat in den Medien zu intensiven Diskussionen über Versäumnisse im Bereich der Organisation des Katastrophenschutzes in Deutschland, aber auch in Nordrhein-Westfalen, geführt. Insbesondere wird diskutiert, ob eine stärkere Zentralisierung von Kompetenzen beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe angezeigt ist und ob die Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung angepasst werden muss.

Nach der Flutkatastrophe, die für NRW eine Katastrophenlage seit dem zweiten Weltkrieg nicht gekanntes Ausmaßes mit einer großen Zahl von Toten und Verletzten darstellt, ist es in der Tat angezeigt, in Ruhe zu überlegen, welche sachlichen Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes im Land und im Bund gezogen werden müssen. Vieles spricht dafür, auch die Instrumente zur Warnung der Bevölkerung zu ertüchtigen. Hierzu gehört die (Wieder-)Errichtung einer flächendeckenden Sirenen-Infrastruktur und die Nutzung der Möglichkeit über den Mobilfunk, Warn-SMS an Menschen in einem bestimmten Gebiet zu versenden. Besonderes Augenmerk wird aber auch darauf

zu legen sein, dass die Bevölkerung wieder ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass Katastrophen auch in unseren Breiten jederzeit drohen können. Ohne die entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung und die Erkenntnis, dass auch eine gewisse Eigenvorsorge erforderlich ist, wird es nicht gehen.

Es hat allerdings unabhängig von der Flutkatastrophe in den letzten Jahren bereits kontinuierlich einen Prozess zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in NRW unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, des Innenministeriums und der Hilfsorganisationen gegeben. Zuletzt hat sich der Innenausschuss des Landtages am 10. Juni 2021 und damit einen Monat vor der Flutkatastrophe mit dem Stand der Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes befasst. Es hat sich bei allen legitimen Fragen aber bisher als sachgerecht erwiesen, auf dezentrale Zuständigkeiten zu setzen, da vor Ort die Kenntnisse über spezifische Gefahrenlagen und die örtlichen Umstände und Kapazitäten am ehesten vorhanden sind.

Andreas Wohland, Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund NRW

speziellen Fachveranstaltungen zum Thema „Grundstückserwerb“ Wege aufgezeigt, wie Grundstücke an Flüssen und Bächen für deren Renaturierung gewonnen werden können. Dabei besteht die Möglichkeit, über die Bezirksregierungen ein sogenanntes Flurbereinigungsverfahren „light“ durchzuführen, weil

Ihr Partner für die Erstellung ländlicher Wegenetzkonzepte

 **Ge-Komm**
Gesellschaft für kommunale Infrastruktur

31.10. ist Stichtag für den Förderantrag

Wirtschaftswegekonzzept .de

info@ge-komm.de | www.ge-komm.de | www.wirtschaftswegekonzzept.de

in diesem Fall keine Grunderwerbssteuer bei einem Grundstückstausch zu zahlen ist.

Sinnvoll ist auch, dass bei Grundstücken an Gewässern den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Tausch mit anderen Grundstücken angeboten wird, weil es zwischenzeitlich wasserrechtliche Nutzungsbeschränkungen für solche Grundstücke an Gewässern geben kann (z. B. § 38 a WHG). Möglich ist auch die Bereitstellung eines Grundstücks - ohne Kauf und Eigentumswechsel - und die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung. Im Einzelfall kann es auch ausreichen, wenn Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer nur eine Teilfläche ihrer Grundstücke für die Renaturierung des Gewässers abgeben müssen.

Förderung des Landes Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Renaturierung von Flüssen und Bächen über das Förderungsprogramm Hochwasserrisikomanagement/EU-Wasserrahmenrichtlinie mit einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent. Dieses Förderprogramm ist allerdings bis zum 30. April 2022 befristet. Die zeitnahe Verlängerung des Förderprogramms und die Aufstockung der Finanzmittel müssen deshalb zügig angegangen werden, damit für die zuständigen Aufgabenträger - insbesondere die Städte und Gemeinden - eine verlässliche Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen wird.

Die Fortführung des Projekts der Gewässerberatung ist ebenfalls eine wertvolle Hilfestellung für die Städte und Gemeinden, weil die Beratungspraxis gezeigt hat, dass auf dem Weg zu einer Renaturierung eines Flusses oder Baches viele Steine liegen können, die erst einmal weggeräumt werden müssen. Hierzu kann etwa gehören, dass eine Anlage an einem Fluss oder Bach - zum Beispiel eine Brücke oder einer Verrohrung - vorhanden ist, bei der erst einmal geklärt werden muss, wer diese errichtet hat.

Beschleunigung der Verfahren Erforderlich ist die erneute Prüfung, wie rechtsförmliche Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen an Gewässern noch schneller zum Abschluss gebracht werden können, denn erfahrungsgemäß benötigen Maßnahmen der Gewässerrenaturierung von der Planung bis zur Umsetzung regelmäßig drei bis fünf Jahre.

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II hat der Bund seit dem 5. Januar 2018 Regelungen eingeführt, die zur Verfahrensbeschleunigung beitragen sollen (z. B. §§ 71, 71 a WHG). Hierzu gehört etwa, dass bei der wasserbehördlichen Entscheidung über eine Gewässerrenaturierung als Maßnahme des Gewässerausbaus durch Planfeststellungsbeschluss zugleich über Zulässigkeit einer Enteignung entschieden werden kann, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Zulässigkeit einer Enteignung ist dann nicht mehr selbstständig anfechtbar, sondern der Planfeststellungsbeschluss muss insgesamt angegriffen werden. Bei einem



Planfeststellungsbeschluss ist sofort Klage vor dem Oberverwaltungsgericht NRW zu erheben (§ 48 Abs. 1 Nr. 10 VwGO).

Trotz dieser Regelung konnte bislang allerdings in der Praxis allerdings noch kein durchschlagender Beschleunigungseffekt festgestellt werden, denn auch eine Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss führt zwangsläufig wieder zu einem Zeitverlust bei der Umsetzung von Maßnahmen.

Gesamtgesellschaftliche Aufgabe Es bleibt zu hoffen, dass vielen Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken an Flüssen und Bächen durch die Unwetterkatastrophe bewusster geworden ist, welche Verantwortung ihnen für das Wohl der Allgemeinheit im Hinblick auf den Hochwasser- und Überflutungsschutz zukommt. Die Praxis hat in der Vergangenheit gezeigt, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Renaturierung von Flüssen und Bächen regelmäßig bereits viel Zeit durch den Abschluss von Verhandlungen über die Bereitstellung von Grundstücken verloren gegangen ist oder eine Maßnahme zur Renaturierung sogar überhaupt nicht umgesetzt werden konnte, weil die benötigten Grundstücke oder Grundstücksflächen im Endergebnis nicht verfügbar gemacht werden konnten.

Nicht zuletzt vor diesem Erfahrungshorizont ist seit dem 16. Juli 2021 in § 7 des Klimaanpassungsgesetzes NRW (KlAnG NRW) geregelt worden, dass die Aufgabe der Klimaanpassung eine bedeutsame gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und alle Personen dazu aufgerufen sind, an deren Erfüllung mitzuwirken. Allerdings dürfte es schwierig sein, aus dieser allgemeinen Gesetzesformulierung in § 7 Satz 2 KlAnG NRW konkrete Handlungspflichten ableiten zu können. ●

Durch die Renaturierung von Gewässern können Überschwemmungsflächen zurückgewonnen und Hochwasserrisiken verringert werden

Die vom örtlichen
Versorger WVG mbH
gesponserte
Ladestation im
Ortsteil Warstein-
Hirschberg wird sehr gut
angenommen



FOTO: THOMAS SCHÖNE

Warstein mit Ladesäulenkonzept auf dem richtigen Weg

Mit 30 öffentlichen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge verfügt die Stadt Warstein - bezogen auf die Einwohnerzahl - bundesweit über eine der höchsten Ladesäulendichten

Die Elektromobilität ist weltweit auf dem Vormarsch. Gerade auch kleinere Kommunen in ländlicher Umgebung müssen diesem Trend Rechnung tragen und sich für die Errichtung von E-Ladepunkten einsetzen. Auch wenn sie oft nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, die Ladepunkte selbst zu errichten, können sie viel tun.

In der Stadt Warstein gibt es mittlerweile 30 überwiegend mit Ökostrom belieferte öffentliche Ladepunkte, die ausschließlich durch private Investitionen geschaffen wurden. Gemessen an der Einwohnerzahl hat die sauerländische Mittelstadt eine der höchsten Dichten an Ladepunkten bundesweit. Und weitere sind in Planung. Das hat sogar unlängst auch das Bundeskanzleramt zu ausdrücklichen Lobesworten veranlasst.

Trend Elektromobilität Den Vormarsch der Elektromobilität untermauern Nachrichten, dass etwa in Norwegen aktuell erstmals mehr Elektroautos als Verbrenner zugelassen werden. Mit einem Neuzulassungs-Anteil von deutlich über 50 Prozent Elektroautos halten die Norweger einen Weltrekord. Laut Kraftbundesamt rollen seit Juli dieses Jahres erstmals mehr als eine Million elektrisch betriebene Fahrzeuge auf Deutschlands Straßen. In Europa sollen bereits 2025 bis zu 25 Prozent der neuen Pkw mit Stromtrieb das Produktionsband verlassen.

In der Stadt Warstein hat sich die Zahl der zugelassenen E-Autos von Ende 2019 bis Ende 2020 fast verdreifacht. Im Frühjahr hat der US-Elektroautobauer Tesla eine Niederlassung in Holzwickede bei Dortmund eröffnet, und im brandenburgischen Grünheide schreitet der Bau eines neuen Werkes voran. Auch eine Vielzahl deutscher Hersteller legen bei den Neuheiten rund um Elektroautos nach. Als einziger Hemmschuh gilt die deutschlandweit nur gering ausgeprägte Ladesäulenstruktur. Das zeigt, dass die Stadt Warstein mit ihrem Ladesäulenkonzept auf dem richtigen Weg ist. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bezeichnete die Kommune schon im Frühjahr des vergangenen Jahres als „Frontrunner der E-Mobilität“.

Vorreiter Warstein Das gab mir als Bürgermeister die Gelegenheit, auf einer Fachkonferenz darzulegen, wie auch ländliche Mittelstädte zum Treiber werden und zugleich, bei überwiegender Ökostrombelieferung, einen wesentlichen Umweltbeitrag leisten können. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Stadt Warstein durch Kalksteinbrüche in der Randlage immer wieder landesweit überdurchschnittliche Feinstaubbelastungen erleidet. Die sauerländische Stadt Warstein nimmt eine Art Spangenfunktion zwischen zwei Autobahnen ein: der A 44 von Dortmund nach Kassel und der A 46 von



DER AUTOR

Dr. Thomas Schöne
ist Bürgermeister der
Stadt Warstein

Werl nach Brilon. Zieht man den Kreis etwas weiter, so ergibt sich auch eine Spangenfunktion zwischen der A 2 Richtung Hannover und der A 4 Richtung Köln. So wohl dienstliche als auch touristische E-Verkehre werden dies zunehmend nutzen und in der Stadt Warstein die entsprechende Lade-Infrastruktur finden.

Starke Partner Wichtige Bausteine für den stringenten Ausbau der Lade-Infrastruktur in der Stadt Warstein sind zum einen starke Partner wie die Infineon Technologies mit ihrer Tochter Infineon Bipolar, die schon früh mit eigenem Engagement dabei waren: Infineon betreibt selbst aktuell zehn öffentliche Ladepunkte. Zum anderen ist ein gemeinsames Konzept sehr hilfreich, das auch immer wieder Thema beim „Runden Tisch Klima- und Naturschutz“ der Stadt Warstein ist, und ständig unter Beteiligung des hiesigen Energieversorgers Warsteiner Verbund GmbH (WVG) weiterentwickelt wird.

Zudem hat die Stadt Warstein an einem kostenfreien Pilotprojekt des großen deutschen Netzbetreibers Westnetz teilgenommen, um technische Voraussetzungen für neue Standorte von Ladepunkten zu ermitteln. Warstein hat sich auch der den gesamten Kreis Soest umspannenden und im Wesentlichen mit Fördermitteln finanzierten Untersuchungen der Hochschule Hamm-Lippstadt angeschlossen, um am Nutzerverhalten orientierte Idealstandorte zu eruieren. Daraus wurden die notwendigen Rückschlüsse auf technisch mögliche und besonders nutzerfreundliche Standorte gezogen.

In letzter Zeit sind auf diese Weise zwei weitere Ladepunkte bei Discountern hinzugekommen. Die Standorte werden auf der Homepage der Stadt Warstein und in der Energie- und Klimaschutzkarte des Kreises Soest angezeigt. Der weitere Ausbau von



FOTO: JADWIGIE SCHOENE

i

Stadt Warstein

Die Stadt Warstein im Regierungsbezirk Arnsberg erstreckt sich vom Nordrand des Sauerlandes bis zum südlichen Ende der Soester Börde und in Ost-West-Richtung entlang des Möhneflusses. Die neun Ortsteile der knapp 25.000-Einwohner-Stadt (nach IT.NRW) befinden sich nahezu vollständig mitten im Naturpark Arnsberger Wald. Auf seinem höchsten Punkt, mit 580 Meter auch der höchste Punkt im Kreis Soest, thront am Fernwanderweg „Sauerland Waldroute“ der beeindruckende Lörmecketurm, unweit der weltbekannten Warsteiner Brauerei. Gleichzeitig ist die Stadt Warstein ein bedeutender Wirtschaftsstandort in Südwestfalen: 19 Unternehmen haben zum Teil deutlich mehr als 100 Mitarbeitende, 63 Prozent der Menschen sind im Industriesektor beschäftigt, fast 10.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gibt es im Stadtgebiet ebenso wie bezahlbaren Baugrund und ein intaktes soziales Umfeld. ●

Ladesäulen an markanten Orten der Stadt Warstein wie beispielsweise an der überregional beliebten Bilsteinhöhle im Bilsteintal ist mit zwei weiteren Ladepunkten in Betrieb.

Ziel Vernetzung Doch bleibt die Herausforderung bestehen, dass sich Ladeinfrastruktur nicht nur in einzelnen Kommunen, sondern über ganze Regionen entwickeln sollte, die sich dann wieder landes- oder gar bundesweit vernetzen müssen. Dabei scheinen sich die örtlichen oder auch (über-)regionalen Stromversorger als Partner eher anzubieten als die vorhandenen Verwaltungseinheiten. Letztere können und müssen aber oftmals Initiator und Verbindungsstelle sein. Begleitet werden diese Entwicklungen von den Südwestfälischen Elektromobilitäts-Tagen - einem Format, das auf Initiative der Stadt Warstein von der IHK Arnsberg/Hellweg-Sauerland in Kooperation mit Infineon und der Warsteiner Brauerei entwickelt wurde und im Infineon-Forum im Ortsteil Belecke durchgeführt wird. Bei den ersten beiden Veranstaltungen in den Jahren 2017 und 2019 mit jeweils 200 bis 300 Interessierten gab es viele Fachvorträge und eine Außenausstellung. Selbstverständlich wurden auch Probefahrten mit Elektrofahrzeugen verschiedener Hersteller angeboten. Coronabedingt ist der 3. Südwestfälische Elektromobilitäts-Tag erst für 2022 in Planung. Bis dahin wird es auch zahlreiche weitere E-Modelle der deutschen Hersteller mit erheblicher Reichweitenausdehnung geben. ●



FOTO: DEEMPLE

Bürgermeister Dr. Thomas Schöne ist besonders stolz auf die E-Ladesäule am Besucherzentrum „WARSTEINER Welt“

NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart besuchte den 1. Südwestfälischen Elektromobilitätstag 2017 in Warstein-Belecke

Dr. Thomas Schöne
Bürgermeister der Stadt Warstein
Dieplohstraße 1
59581 Warstein
Tel.: 02902 / 81-201
t.schoene@warstein.de
warstein.de

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

597. Nachlieferung I Juni/Juli 2021 | Preis 89 Euro

A 25 - Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl - Begründet von Dr. Julius Widtmann, ehemals Vors. Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof, fortgeführt von Dr. Paul Beinhofer, Regierungspräsident von Unterfranken, weiter fortgeführt von Roland Groß, Regierungsdirektor im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, weitergeführt von Veronika Rohrmüller, Regierungsoberinspektorin, Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Der Beitrag wurde für die Bundestagswahl 2021 überarbeitet.

D 1b - Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW) - Von Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund a. D., Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Erstmals kommentiert wurden §§ 64 bis 82 der VgV, §§ 100 bis 114 GWB aus Teil 4 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, Kapitel 1 Vergabeverfahren, Abschnitt 1 Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich) sowie §§ 115 bis 135 GWB aus Abschnitt 2 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich, Unterabschnitt 2 Vergabeverfahren und Auftragsausführung). Neu kommentiert wurden die §§ 1 bis 3 VgV. Die abgedruckten Texte wurden aktualisiert.

L 1 - Das Personenstandswesen - Begründet von Dr. Eitel Georg Kopp, weiterbearbeitet von Rudolf Büchner, fortgeführt von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, weiter fortgeführt von Dipl. Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr, weiter fortgeführt und in Teilen neu überarbeitet von Dipl.-Rechtspfleger (FH) Mathias Müller: Der Beitrag wurde insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben aktualisiert.

Az.: 13.0.1.002/001

Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen

Mattiseck/Seidel/Heitmann, Kommentar, 5. Auflage 2020, 170 Seiten, Softcover, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1534-0, 49,- Euro, inkl. MwSt. / versandkostenfrei bei Bestellung über Onlineshop, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Die das Amtliche Vermessungswesen betreffenden Rechtsnormen unterlagen im Lauf der Zeit einer Vielzahl von Veränderungen. Der Kommentar zum Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) beinhaltet alle für das Vermessungsrecht erforderlichen Texte und Erläuterungen.

Im Werk ist neben dem Gesetzestext des VermKatG NRW die auf dem VermKatG NRW basierende DVOzVermKatG NRW als Anhang beigelegt. Der Kommentar ist auf die in Nordrhein-Westfalen bestehende Rechtslage ausgerichtet. Er kommentiert die im Land diskutierten Probleme. In die Erläuterungen sind sowohl die Erfahrungen der Kommentatoren während ihrer Tätigkeit im Innenministerium als auch während ihrer Tätigkeit bei den Aufsichtsbehörden eingeflossen. Das Werk wendet sich als Praxis-Ratgeber an freiberufliche Vermessungsfachleute und an die öffentliche Verwaltung, Notare, Rechtsanwälte, Gerichte, interessierte Bürgerinnen und Bürger. Begründet hat die Kommentierung Klaus Mattiseck, Dipl.-Ing., Ministerialrat a. D. und Jochen Seidel, diese wird fortgeführt von Jochen Seidel, Dipl.-Ing., Ministerialrat und Stephan Heitmann, Dipl.-Ing., Ministerialrat, beide im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Az.: 22.1.1

Der Bauträgervertrag

Gregor Basty, 10. Auflage 2021, ca. 652 Seiten, gebunden, 149,- Euro, ISBN 978-3-452-29542-2, erschienen im Carl-Heymann Verlag - Wolters Kluwer

Das Werk bietet Lösungen für eine sachgerechte, die individuellen Bedürfnisse berücksichtigende Regelung.

Das Handbuch berücksichtigt alle Aspekte, die vor, während oder nach dem Zustandekommen eines Bauträgervertrages für die Vertragspartner von Bedeutung sind - z.B. Kaufpreisfälligkeit, Erschließungskosten oder Bauabnahme.

Weitere Beteiligte, wie der beurkundende Notar, mögliche Kreditgeber oder Bürgen, werden stets in die Betrachtung mit einbezogen, so dass Verträge mit maximaler Rechtssicherheit und ohne Haftungsfällen entwickelt werden können.

Die im Buch enthaltenen Formulierungsvorschläge und Muster sind über den mitgelieferten Code als Download zur Übernahme in die eigene Textverarbeitung enthalten.

Neu in der 10. Auflage:

Details der Reform des Bauvertragsrechts, von der auch das Bauträgerrecht erfasst war, haben sich als problematisch für die Praxis erwiesen. Lösungsvorschläge hierzu und die Analyse der zum neuen Recht ergangenen Rechtsprechung werden ausführlich in der Neuauflage dargestellt. Der Autor: Dr. iur. Gregor Basty, Notar, München

Az.: 20.6-00

Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen

Dietlein / Heusch, Kommentar, Buch, Hardcover (in Leinen), 2020, XVIII, 1127 S. C.H.BECK. ISBN 978-3-406-74783-0, Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm, Gewicht: 1522 g, 109,- Euro

Das Werk ist Teil der Reihe: BeckOK Landesrecht Nordrhein-Westfalen

VORTEILE AUF EINEN BLICK: verfasst von mit dem Kommunalrecht NRW täglich befassten Praktikern und Wissenschaftlern, hoher Praxisnutzen mit der nötigen wissenschaftlichen Fundierung, mit neuester Rechtsprechung und Literatur.

Das Werk: In einem Band vereint, erläutert der Kommentar mit Rechtsstand 1.12.2019 die Gemeinde- und die Kreisordnung für Nordrhein-Westfalen kompakt und verständlich. Die systematische Aufbereitung und die klare Strukturierung der Kommentierungen vom Allgemeinen zum Besonderen sorgen, in Verbindung mit den beiden systematischen Einführungen, für eine leichte und verlässliche Orientierung in der komplexen Materie. Aktuell berücksichtigt sind alle wichtigen Neuregelungen, zuletzt das Gesetz zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019.

Das Autorenteam: Prof. Dr. Dörte Diemert, Prof. Dr. Johannes Dietlein, Dr. Jan Duikers, Klaus Peter Frenzen, Dr. Jan Heinisch, Prof. Dr. Andreas Heusch, Dr. Matthias Kallerhoff, Dr. Georg Kaster, Prof. Dr. Julian Krüper, Dr. Rainer Maske, Sascha Peters, Dr. Jörg Rohde, Prof. Dr. Klaus Schönenbroicher und Prof. Dr. Dr. Markus Thiel.

Az.: 13.0.1

Bauordnungsrecht Nordrhein-Westfalen

Spannowsky / Saurenhaus, Kommentar, Buch, Hardcover (in Leinen), 2020 XVIII, 833 S. C.H.BECK. ISBN 978-3-406-74793-9, Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm, Gewicht: 1535 g, 109,- Euro

Das Werk ist Teil der Reihe: BeckOK Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Die BauO NRW auf den Punkt gebracht. Das Werk kommentiert die Bauordnung für Nordrhein-Westfalen prägnant und praxisorientiert. Behandelt werden alle relevanten Aspekte vom Bauantrag bis zur Baugenehmigung. Die Schwerpunkte liegen bei den baulichen Anlagen, den Abstandsflächen und den Befugnissen der Bauaufsichtsbehörden. Auch Rechtsschutzfragen werden ausführlich dargestellt.

Von Grund auf aktuell: Erläutert ist die BauO NRW auf der Grundlage der aktuellen Fassung vom Juli 2018. Daneben sind auch die jüngsten Änderungen berücksichtigt, zuletzt durch das G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.3.2019.

Vorteile auf einen Blick: mit einer Einführung zu den Grundlagen des Bauordnungsrechts in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen, klare, übersichtlich strukturierte Kommentierung mit umfassender Auswertung der Rechtsprechung und Literatur

Das Autorenteam: RAin Dr. Kai Petra Dreesen; Akad. Rat Dr. Christian Gohde; VorsRiVG Dr. Peter Henke; RiOVG Dr. Hans Joachim -Hüwelmeier; RechtsDir Dr. Henning Jaeger; VorsRiVG Dr. Matthias Keller;

RA Nick Kockler; Dipl.-Ing. Ottmar Lich; RA Dr. Thomas Lüttgau; Prof. Dr. Christian W. Otto, RA Nima Rast; VorsRiOVG Jens Saurenhaus; Wiss. Mitarb. Dr. Patrick P. Schulz; Prof. Dr. Willy Spannowsky, RA Dr. Martin Schröder; RiOVG Martin Seeger.

Az.: 20.1.4.1

Handbuch Erschließung und Erschließungsbeitragsrecht

Bitterwolf Drescher Thielmann (Hrsg.), Handbuch, 2021, 720 Seiten, Softcover, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1390-2, 79,- Euro, inkl. MwSt. versandkostenfrei bei Bestellung über Onlineshop, KSV Verwaltungspraxis, Kommunal- und Schul-Verlag

Das Handbuch Erschließung und Erschließungsbeitragsrecht behandelt eine für die Kommunalverwaltung wichtige Rechtsmaterie. Das Handbuch hat sich zur Aufgabe gemacht, alle für das Thema relevanten Gesichtspunkte zu beschreiben, zu analysieren und Lösungen zu finden. Wichtige Punkte sind Begriffe wie Erschließung und Erschließungsbeitrag, Bindung an den Bebauungsplan (§ 125 BauGB), Straßenrechtliche Widmung, Beitragserhebungspflicht, Erschließungsbeitragssatzung (§§ 127 Abs. 1 u. 132 BauGB), Beitragsmaßstäbe, Beitragspflichtige Grundstücke (§ 133 Abs. 1 BauGB), Beitragsfestsetzung durch Beitragsbescheid, Rechtsschutz, Straßennachbar- und Anliegerrechte etc.

Die Herausgeber Ralf Bitterwolf, Rechtsanwalt und Referent beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Mainz, Claudia Drescher, Referentin beim Bayerischen Gemeindetag, München und Dr. Gerd Thielmann, Rechtsanwalt und Referent beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Mainz, sowie die Autoren Dr. Ulrich Becker, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Andreas-Christian Büchel, Richter am Verwaltungsgericht, Fachgerichtszentrum Dresden sowie Matthias Simon, Dipl.sc.pol.Univ., LL.M., Referatsleiter und Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, zeichnen sich durch ihre vielfachen Erfahrungen mit dem Erschließungsbeitragsrecht aus.

Az.: 21.2.1

Werk- und Bauvertragsrecht

Prof. Dr. Werner Langen, Spezialkommentar zu den §§ 631-650 v. BGB, Kommentar, Hardcover, 1. Auflage, 2020, 1078 S., Nomos, ISBN 978-3-8487-6119-7, 118,- Euro

Das neue private Baurecht

Hohe Auftragswerte, langfristige Vertragsverhältnisse, umfassende Sicherungsbedürfnisse und eine Vielzahl eingebundener Vertragspartner kennzeichnen das Baurecht. Nach jahrzehntelanger Konkretisierung durch die Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit umfassenden Neuregelungen im Werkvertragsrecht nachgezogen. Der neue Handkommentar erläutert das reformierte BGB-Werkvertragsrecht in allen Einzelheiten. Die Neuregelungen zum Bauvertrag, Verbraucherbauvertrag, Architektenvertrag und Ingenieur-

Danke an alle,
die helfen!



Hochwasser Deutschland

Schwere Fluten haben großes Leid verursacht. Dank Ihrer Spenden helfen wir den Menschen. **Das gesamte Bündnis sagt DANKE!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



Hilfe zur Selbsthilfe



**Aktion
Deutschland Hilft**

Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

vertrag werden unter Einbeziehung der Systematik der bisherigen Rechtsauslegung durch die Gerichte erschlossen. Die Schwerpunkte

- Anordnungsrecht des Bestellers
- Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen,
- Neuregelungen zur Abnahme
- Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund
- Baubeschreibungspflicht
- Bauzeitvereinbarung
- Mängelhaftung
- Querbezüge zur VOB

Aus der Praxis

Der Kommentar bietet auf dem Niveau eines Großkommentars als aktualisierter Auszug aus dem hochgelobten Nomos Kommentar zum BGB eine umfassende Kommentierung durch ein Team langjährig im Baurecht erfahrener Autorinnen und Autoren unter der Herausgeberschaft von Prof. Dr. Werner Langen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau und Architektenrecht.

Az.: 20.6-004

Der Weg zum steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystem aus kommunaler Sicht

Eine empirische Untersuchung zur Etablierung eines Tax Compliance Management Systems von Sebastian Rainer (Autor), Reihe Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, Band 27, 412 Seiten, Softcover, 39 Euro inkl. MwSt. / versandkostenfrei bei Bestellung über den Onlineshop, ISBN 978-3-8293-1676-7, Kommunal- und Schul-Verlag

Kommunen werden regelmäßig als Dienstleister und Behörde für den Bürger wahrgenommen. Für den Fiskus sind die Kommunen vor allem Steuerpflichtige. Kommunalverantwortliche haben die Erfüllung der steuerlichen Pflichten daher nach denselben Maßstäben wie andere Besteuerungssubjekte sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Komplexität kommunaler Steuerpflichten, der ausgeweiteten Umsatzsteuerpflicht und der Positionierung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung von Berichtigungs- und Selbstanzeigen hat die Frage nach der Ausgestaltung der kommunalen Steuerfunktion einen neuen Höhepunkt erreicht.

Die vorliegende Arbeit hat ausgewählte Kommunalverwaltungen auf dem Weg zur Etablierung eines Tax Compliance Management Systems beobachtet. Sie untersucht die Notwendigkeit und den Nutzen kommunaler Tax Compliance Bemühungen und arbeitet ein Modell zur Ausgestaltung und Einführung eines kommunalen Tax Compliance Management Systems heraus. Hierbei bedient sie sich empirischer Befunde und bündelt diese systematisch in steuerrechtliche und organisationale Anforderungen ein.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Honorarprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, merkt in seinem Geleitwort an:

„In diesem Thema kennt sich Sebastian Rainer ausgezeichnet aus. Er ist in einer Stadtverwaltung für das TCMS verantwortlich und unterrichtet gleichzeitig dazu in Weiterbildungsveranstaltungen. In

seiner Dissertation an der Universität Speyer hat Sebastian Rainer Wissenschaft und Praxis miteinander verknüpft. Daher bietet das Werk auch für die Praxis interessante Anregungen für den Aufbau eines TCMS in der eigenen Kommune.“

Sebastian Rainer ist Absolvent der Hochschule für Finanzen NRW (Diplom-Finanzwirt (FH)). Er schloss berufsbegleitend am Institut für Arbeitswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum den Weiterbildungsstudiengang Organizational Management (M.A.) mit der Vertiefungsrichtung „Modernes Verwaltungsmanagement“ ab. Nach seinen beruflichen Anfängen bei der Finanzverwaltung NRW ist er zurzeit bei der Stadtverwaltung Gelsenkirchen tätig. Als nebenberuflicher Autor und Dozent beschäftigt er sich mit Fragen der kommunalen Besteuerung.

Az.: 41.0.1

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Kommentar, begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang; bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, Stand 2020, Loseblattwerk, 3.532 Seiten in 2 Ordnern, im Abonnement: Grundwerk 122,- Euro inkl. MwSt. und zzgl. Versand für Fortsetzungsbezieher für mindestens ein Jahr, ISBN 978-3-503-17404-1; im Einzelbezug: Grundwerk 212,- Euro inkl. MwSt. und zzgl. Versand, ISBN 978-3-503-17414-0; ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Entwicklung des Datenschutzrechts ist dynamisch wie die sie prägenden Technologien. Laufend aktualisiert, hält Sie die Kommentierung konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert, bietet Ihnen das Werk eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG (neu) für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden Sie auch Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die Rechtslage - unter Beachtung des BDSG (neu). Innerhalb der DSGVO-Erläuterungen werden neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Ergänzungslieferung 07/2021 ISBN 978-3-503-20467-0

Diese Lieferung enthält zahlreiche Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur.

Hervorzuheben sind insbesondere die Ergänzungen zu Art. 6, der zentralen Vorschrift zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine Orientierungshilfe zum Targeting von Social-Media-Nutzern veröffentlicht. Sie befasst sich mit den Rahmenbedingungen für Targeting in den sozialen Netzwerken, also der gezielten Ansprache von Nutzern im Onlinemarketing. In Rdn. 227b wird der wesentliche Inhalt dieser Orientierungshilfe dargestellt.

Auskunftsanfragen mehren sich erheblich seit Inkrafttreten der DS-GVO. In Art. 12 Rdn. 25-34a finden Sie eine sachgerechte Vorgehensweise gegen häufig wiederholte Anträge (exzessive Anträge). In Art. 39 Rn. 74-81 wird umfassend das Rechtsverhältnis Datenschutz und Betriebsrat erläutert. Seit Inkrafttreten der DS-GVO unterliegt auch der Betriebsrat der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten (Rdn. 77a). Auch wird das Spannungsfeld Datenschutz und Geschäftsgeheimnis behandelt.

Az.: 17.1.1

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

GO Kr0 GkG LVerb0 RVRG Kommunalwahlgesetz, Kommentare, Texte. Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., 65026 Wiesbaden, Postfach 3629 1 Telefon (0611) 88086-01 Telefax (0611) 88086-66, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: Info@kommunalpraxis.de
47. Nachlieferung Juni 2021, 344 Seiten, 73,90 Euro, Gesamtwerk: 3.246 Seiten 149,- Euro

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennwald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Die Kommentierung der GO NRW wurde umfassend aktualisiert, wobei erfolgte Gesetzesänderungen ebenso berücksichtigt wurden wie neue Rechtsprechung und Literatur. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

48. Nachlieferung Juli 2021, 198 Seiten 42,60 Euro, Gesamtwerk: 3.236 Seiten 149,- Euro

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke.

Die Lieferung enthält u.a. die Aktualisierung des Gesetzestextes sowie die Überarbeitung der Kommentierung des §§ 31, 32, 35, 36 und 50 KrO NRW

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) begründet von Landesverwaltungsdirektor Manfred von

Bahlen, fortgeführt von Landesoberverwaltungsrat Magnus Clausmeyer.

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der LVerbO auf den aktuellen Stand gebracht.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel

Neben dem Gesetzestext wurde u.a. die Kommentierung der §§ 10 ff. RVRG auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: 13.0.1

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn; fortgeführt von Ulrich Cronauge, Dr. Hanspeter Knirsch und Hans-Gerd von Lennep, aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. 53. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2021, 402 Seiten, 107,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.536 Seiten, in zwei Ordnern, 109,- Euro bei Fortsetzungsbezug (299,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Einzellizenz im Jahresabonnement 189,- Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print + Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0112-1 (Print) ISBN 978-3-7922-0164-0 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 53. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2021) werden neben der stetigen Aktualisierung der Kommentierung die Erläuterungen zu einigen Vorschriften grundlegend überarbeitet. Zu nennen sind der am Beginn des 5. Teils der Gemeindeordnung stehende § 40 GO und dort insbesondere die Ausführungen zum Kommunalverfassungsstreit.

Mit der Überarbeitung der Kommentierung der §§ 107 und 107a GO sind die Erläuterungen zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden auf dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur. Die Kommentierung zu § 107 GO wird teilweise neustrukturiert und übersichtlicher gestaltet.

Ebenfalls werden in der vorliegenden Ergänzungslieferung die mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung vom 29. September 2020 berücksichtigt.

Im Anhang werden Änderungen in der Muster-Hauptsatzung und der Muster-Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse berücksichtigt. Schließlich wird das Stichwortverzeichnis grundlegend aktualisiert.

Az.: 13.0.2

Sieger des Wettbewerbs „Europa bei uns zuhause“

Insgesamt 38 Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure in Nordrhein-Westfalen haben sich im Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ erfolgreich um eine Förderung ihrer Projekte beworben. Darunter sind auch Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW: Die Stadt Bergkamen überzeugte mit ihrem „Europatag der Kulturen“ und die Gemeinde Hellenthal mit einem Projekt zu den Ereignissen in den letzten Kriegstagen und der anschließenden Friedensphase in der deutsch-belgischen Eifel. Die Stadt Gütersloh überzeugte gleich drei Mal: mit einem Projekt mit Châteauroux und Grudziądz, einer Ausstellung zur jüngeren Stadtentwicklung der Partnerkommunen und einem Projekt aller Partnerstädte zur Erarbeitung gemeinsamer Zukunftspläne.

Wettbewerb für den Jugendaustausch von NRW und Großbritannien

Nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union will die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit dem neuen Wettbewerb „Team up“ den Jugendaustausch zwischen NRW und dem Vereinigten Königreich vorantreiben. Gesucht werden Projektideen für innovative Begegnungsprojekte junger Menschen von 14 bis 26 Jahren. Der Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt. Am Wettbewerb teilnehmen können Kommunen, Vereine, Verbände, Schüler-, Studierenden- und andere zivilgesellschaftliche Initiativen in NRW sowie Privatpersonen. Bis zu zehn Projekte werden mit maximal 3.500 Euro gefördert. Bewerbungen sind bis 10. Oktober 2021 möglich. Mehr Infos gibt es unter mbei.nrw/teamup.

Colours of Europe Award

Die überparteiliche Initiative „Tu was für Europa“ ruft zum zweiten Mal Kommunen auf, sich für den „Colours of Europe Award“ zu bewerben. Gesucht werden die besten Ideen, die Europa vor Ort erlebbar machen. Projekte oder einzelne Aspekte, Konzepte oder Ideen davon sollen dabei das Potenzial haben, andere Kommunen zu einem Engagement für Europa zu inspirieren. Der Preis richtet sich bewusst an kleinere Städte und Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Deutschland. Die Gewinnerkommune erhält eine individuell gestaltete Europaflagge und 7.500 Euro. Einsendeschluss ist der 12. September 2021. Infos gibt es unter tu-was-fuer-europa.de/projekte/colours-of-europe-award/.

EU-Schulprogramm im Schuljahr 2020/2021

Im Rahmen des EU-Schulprogramms erhalten Schülerinnen und Schüler weiterhin Obst und Gemüse sowie Milch. Nach dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission über die endgül-

tige Zuweisung der Unionsbeihilfe beim Schulprogramm erhält Deutschland im Schuljahr 2021/2022 mehr als 20,2 Millionen Euro für Schulobst und -gemüse und knapp über 9,4 Millionen Euro für Schulmilch. Europaweit stehen insgesamt über 220 Millionen Euro für gesunde Ernährung in Schulen bereit - davon knapp 125,7 Euro für Obst und Gemüse und mehr als 95,1 Millionen Euro für Milch und Milcherzeugnisse. In Deutschland beteiligt sich auch Nordrhein-Westfalen an dem Programm.

Europäischer Preis für barrierefreie Städte

Für den „Access City Award 2022“ der Europäischen Kommission können sich europäische Städte mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner bewerben, die durch zukunftsweisende Maßnahmen und Strategien barrierefrei werden wollen. Der Wettbewerb verläuft in zwei Phasen: Nachdem nationale Jurys die Bewerbungen aus dem eigenen Land bewerten, wählt eine EU-Jury aus dieser Vorauswahl die Gewinnerstädte aus. Die drei Erstplatzierten erhalten jeweils zwischen 150.000 und 80.000 Euro. Anlässlich des Europäischen Jahres der Schiene soll auch eine Stadt ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise für barrierefreie Bahnhöfe eingesetzt hat. Bewerbungen sind noch bis 8. September 2021 möglich. Infos gibt es unter ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1141&langId=de.

Mitmachen bei der Europäischen Mobilitätswoche

Bei der Europäischen Mobilitätswoche, die jährlich vom 16. bis 22. September stattfindet, sollen nachhaltige und umweltverträgliche Verkehrslösungen präsentiert sowie Bürgerinnen und Bürger für klimafreundliche Mobilität sensibilisiert werden. Der autofreie Tag am 22. September bildet dabei den Höhepunkt. In diesem Jahr steht die Mobilitätswoche unter dem Motto „Aktiv, gesund und sicher unterwegs“. Kommunen, die sich beteiligen möchten, werden vom Umweltbundesamt unterstützt. Die Nationale Koordinierungsstelle bietet fachliche Hilfestellungen, informative Webinare, verschiedene Netzwerkveranstaltungen und hilfreiche Designvorlagen. Infos gibt es unter mobilityweek.eu sowie umweltbundesamt.de/europaeische-mobilitaetswoche.

Natura 2000-Award

Die Europäische Kommission hat erneut den Natura 2000-Award ausgelobt. Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von ökologischen Schutzgebieten, in denen Lebensräume und Arten bewahrt und gefördert werden. Um den Preis bewerben können sich alle, die sich für Natura 2000 engagieren - Behörden, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen und Einzelpersonen. Preise werden in fünf Kategorien vergeben: Naturschutz an Land, Naturschutz im Meer, Kommunikation, sozioökonomischer Nutzen sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Zudem gibt es einen Publikumspreis. Stichtag für Bewerbungen ist der 30. September 2021. Infos gibt es unter ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/awards/index_en.htm.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Entfernung eines NPD-Wahlplakats durch die Stadt Mönchengladbach

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Stadt Mönchengladbach zu Recht von dem klagenden Kreisverband der NPD verlangt hat, Wahlplakate mit dem Slogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet“ abzuhängen.

OVG NRW, Urteil vom 7. Juli 2021

- Az.: 5 A 1386/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 20 K 3926/19) -

Während des Wahlkampfes für die Europawahl im Mai 2019 nutzte der Kläger, der NPD-Kreisverband Mönchengladbach, Plakate mit dem Wahlkampfeslogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet“. Im Hintergrund waren die Namen zahlreicher Orte zu sehen, in denen Migranten Tötungsdelikte gegen deutsche Staatsbürger begangen haben sollen. Die Stadt Mönchengladbach forderte den Kläger auf, diese Plakate kurzfristig zu entfernen. Der Kläger kam dem nach. Er hat jedoch im Klageweg die Feststellung begehrt, dass die Anordnung rechtswidrig gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen.

Der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen und damit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Die konkrete Gestaltung des Plakates einschließlich der beiden zentralen Aussagen sowie des Hintergrundtextes erfüllt den Straftatbestand der Volksverhetzung. Zwar sind im politischen Meinungskampf - und gerade in Vorwahlzeiten - auch zugespitzte und polemische Äußerungen von der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Es muss stets ermittelt werden, ob auch straffreie Auslegungen in Betracht kommen. Unter Einbeziehung des Kontextes, der sich dem Betrachter aufdrängt, ergibt sich hier aber nach Auffassung des Senats allein ein strafbarer Inhalt. Das Wahlplakat zielt darauf ab, alle Migranten mit Mördern gleichzusetzen, vor denen Deutsche überall Angst haben müssten. Durch die Aufzählung

von Orten und das Anschneiden der Ortsnamen entsteht zudem der Eindruck, dass es sich um eine Vielzahl an Vorfällen handelt. Dies negiert in der Gesamtschau die Menschenwürde der hier lebenden Migranten und ist geeignet, durch das Schüren von Hass den öffentlichen Frieden zu beeinträchtigen.

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, weil die Frage der strafrechtlichen Bewertung des Plakats durch die Verwaltungs- und auch die Strafgerichte nicht einheitlich ausfällt. Der Kläger hat die Revision bereits eingelegt.

Klagen gegen Ausbau der Eisenbahnstrecke Oberhausen-Emmerich im Bereich Voerde

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 25. November 2019 zum Ausbau der Eisenbahnstrecke 2270 Oberhausen Hbf-Emmerich-Grenze NL (Planfeststellungsabschnitt 1.4) ist rechtmäßig, so das Bundesverwaltungsgericht.

BVerwG, Urteile vom 23. Juni 2021

- Az.: 7 A 9.20 und 7 A 10.20 -

Die im betreffenden Abschnitt durch das Stadtgebiet von Voerde (Landkreis Wesel) verlaufende zweigleisige Eisenbahnstrecke soll insbesondere um ein drittes Streckengleis ergänzt und mit Lärmschutzwänden versehen werden. Die Ausbaustrecke ist Teil des europäischen Güterverkehrskorridors Rotterdam-Genua.

Die beim erst- und letztinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgericht erhobenen Klagen eines enteignungs betroffenen Anliegers sowie der Stadt Voerde blieben erfolglos. Die Inanspruchnahme von



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referentin
Cora Ehlert
StGB NRW
E-Mail: cora.ehlert@
kommunen.nrw



YOUTH FOR UNDERSTANDING
Internationaler Jugendaustausch

WERDEN SIE JETZT GASTFAMILIE UND ENTDECKEN SIE ZU HAUSE DIE WELT!

Als Gastfamilie für einen von 600 Austauschschülern aus aller Welt erleben Sie eine neue Kultur in den eigenen vier Wänden. Vorbereitet und begleitet werden Sie von der erfahrenen Austauschorganisation Youth For Understanding. Ihr Gastkind freut sich schon auf Sie!

gastfamilie@yfu.de

www.yfu.de

040 22 70 02 -0



Randflächen eines Wohngrundstücks für das Vorhaben ist verhältnismäßig. Weitergehender Risikoanalysen zu Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß konkreter Unfallszenarien - namentlich mit Blick auf Gefahrguttransporte - bedarf es im Rahmen der trassenbezogenen Planfeststellung nicht. Rechtsverstöße des Planfeststellungsbeschlusses zulasten der Stadt Voerde sind ebenfalls nicht gegeben. Dies betrifft insbesondere den Entfall eines Bahnübergangs und die Ausführung der Lärmschutzwände. Die Beseitigung des Bahnübergangs verletzt das Selbstverwaltungsrecht weder im Hinblick auf die Planungshoheit noch in Bezug auf Belange des Brandschutzes. Die Gestaltung der Lärmschutzwände verletzt nicht das Selbstgestaltungsrecht der Klägerin und darf der Ausführungsplanung überlassen bleiben.

Tempo 30 auf der Römerstraße in Meerbusch

Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Römerstraße in Meerbusch zwischen der Düsseldorfer Straße und der Autobahnbrücke der A 52 ist rechtswidrig. Das hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit Urteil entschieden und damit der Klage eines Meerbuscher Bürgers stattgegeben.

VG Düsseldorf, Urteil vom 15. Juni 2021
- Az.: 6 K 8870/19 -

Zur Begründung führte das Gericht aus: Nach der Straßenverkehrsordnung dürfe der fließende Verkehr nur beschränkt werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine qualifizierte Gefahrenlage bestehe. Bereits am Vorliegen einer solchen Gefahrenlage habe das Gericht nach einem durchgeführten Ortstermin für einen Großteil der Tempo 30-Zone Zweifel gehabt. Die Römerstraße sei insgesamt gut einsehbar und in einem hinreichenden Ausbauzustand. Jedenfalls erweise sich die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h deshalb als rechtswidrig, weil die Stadt Meerbusch als Straßenverkehrsbehörde das Für und Wider einer solchen Maßnahme im Rahmen ihres Ermessens nicht ausreichend abgewogen habe. Insoweit habe das Gericht nicht feststellen können, dass sich der Bau- und Umweltausschuss überhaupt mit den Pro- und Contra-Argumenten einer Tempo 30-Zone befasst habe.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das Gericht eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in Meerbusch aufgehoben, und zwar betreffend den Laacher Weg (Urteil vom 27. Februar 2020 - 6 K 14311/17 -).

Gegen das Urteil kann die Stadt Meerbusch beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen. Bis zur Rechtskraft des Urteils müssen Kraftfahrer die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorläufig weiter beachten. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Christof Sommer
Redaktion	Barbara Baltsch, Philipp Stempel, Hedwig Otten (LVdM NRW) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-231
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM / Krammerinnovation Anja Schwarzwaldner www.krammerinnovation.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Oktober 2021:
Energiewende



NEUE INTERNETPRÄSENZ FÜR IHRE STADT ODER GEMEINDE?

WIR ENTWERFEN UND PROGRAMMIEREN FÜR SIE

- // Responsives Design
- // Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
- // Kontaktmöglichkeiten
- // Social-Media-Einbindung
- // Service und Support

NEHMEN SIE
KONTAKT
MIT UNS AUF.
WIR FREUEN
UNS AUF SIE!

KRAMMER  INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de
kontakt@krammerinnovation.de



Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77-0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW